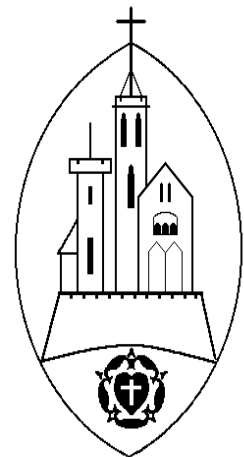


AMTSBLATT

DER

EVANGELISCH-LUTHERISCHEN

KIRCHE IN THÜRINGEN



Inhalt

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrssynode 2001	110
Beschluss der Landessynode zur Auswirkung des Religionsunterrichts auf die Gemeindegarbeit (hier: Aufwandsentschädigung für Religionsunterricht)	119
GESETZE UND VERORDNUNGEN	
Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001	119
Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 31. März 2001	120
Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD vom 31. März 2001	121
Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz vom 31. März 2001	122
Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes vom 31. März 2001	122
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und Abwesenheit vom Dienstbereich sowie Sonderurlaub für Pfarrer vom 13. März 2001	123
Verordnung zur probeweisen Ergänzung der Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen vom 3. April 2001	123
Beschluss des Landeskirchenrates zur Fahrtkostenerstattung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst wegen der Erteilung von Religionsunterricht vom 3. April 2001	124
Anordnung zur Verwaltungskostenverordnung - VWKostVO vom 06. Juni 2000 (Amtsblatt Nr. 7 Seite 132 vom 15.07.2000) vom 10. April 2001	124
Kostentabelle gemäß § 2 der Verwaltungskostenverordnung vom 06.06.2000 für den Bereich der Grundstücksverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen vom 10. April 2001	125
Ordnung der Thüringer Bibelgesellschaft vom 10. April 2001	129
Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode vom 31. März 2001	131
Bekanntmachung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands	131
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABl. VELKD Bd. VII S. 128)	131

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 (ABl. VELKD Bd. VII S. 130)	134
Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 17. November 2000 (ABl. VELKD Bd. VII S. 128)	135
FREIE STELLEN	
Freie Pfarrstellen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	137
Freie Mitarbeiterstellen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen	138
Freie Pfarrstellen der Kirchenprovinz Sachsen	141
Freie Mitarbeiterstellen der Kirchenprovinz Sachsen	142
AMTLICHE MITTEILUNGEN	
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Willersleben, Sundhausen, Sondershausen-Stockhausen, Seitenroda-Seitenbrück, Günthersleben, Dittersdorf, Tegau, Molschleben, Eschenbergen, Gera, Liebenstein und Plau	144

Bericht des Landesbischofs

Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder,
sehr verehrte Gäste!

Als mein Bericht fertig war, haben die Zeitungen geschrieben, dass dieser mein letzter Bericht mit Spannung erwartet wird. Für mich war jeder Bericht spannend. Am spannendsten ist es m. E. immer dort, wo es aktuell um Entscheidungen und um das Evangelium geht. Das zeigt jeder meiner achtzehn Berichte. Deshalb nehme ich auch heute die Herausforderungen an, die ich im Augenblick für uns und unsere Kirche sehe.

Meinen Bericht gliedere ich in zwei Teile:
in einen Teil A zu ethischen Fragen
und einen Teil B mit der Frage nach einem Leitbild für unsere Kirche.

Teil A: Zu ethischen Fragen

Die Zeitungen sind voller ethischer Fragen. Ethische Orientierung wird in auffallend vielen Lebensgebieten gesucht. Auch von unserer Kirche wird erwartet, dass sie Orientierung in ethischen Fragen bietet. Immer wieder werden wir von Journalisten und Reportern gefragt, was die Kirche zu dieser oder jener ethischen Frage sagt.

- Schlagzeilen hat im Berichtszeitraum und seit dem letzten Jahr besonders die Bioethik/Genforschung gemacht. Einerseits sind wir froh, dass wir gerade in Jena ein derartiges Forschungszentrum und Fachinstitut und auch entsprechende Fachleute haben. Andererseits müssen wir

uns auch als Kirche und Christen den gentechnischen Problemen und bioethischen Herausforderungen stellen.

Diskutiert werden z. Zt. besonders die Forschung an embryonalen Stammzellen, das therapeutische Klonen, die pränatale und die Präimplantationsdiagnostik (PID). Das britische Oberhaus hat am 22.01.2001 ein Gesetz bestätigt, dass das therapeutische Klonen zulässt. In Deutschland verhindert das Embryonenschutzgesetz diese Entwicklung (noch), aber die Diskussion um die Revision dieses Gesetzes hat schon lange begonnen.

Die Forschung kann nicht ohne einen ethischen Umgang mit ihren Ergebnissen und Möglichkeiten sein. Nützt alles, was möglich ist, und wem? Ist alles, was zum Leben hilft, gut und erlaubt? Wie heißen die Gefahren und die Fallen, in die die Menschheit hineinstolpern könnte?

Auf den Punkt gebracht heißt es: Wie gehen wir mit dem Leben in dieser Welt um? Dürfen Wissenschaftler eine befruchtete menschliche Eizelle als Material für Forschungszwecke nutzen?

Es gibt inzwischen einen breiten Konsens zwischen Medizin, Kirchen und der Rechtsprechung darüber, dass menschliches Leben mit der Befruchtung der Eizelle beginnt. Deshalb lehnen wir alle Praktiken ab, die den Embryo als Material und Mittel verbrauchen, also töten. Ich weiß, dass viele langzeit- und schicksalhaft kranke Menschen große Hoffnungen in die Forschung, z. B. das therapeutische Klonen setzen. Allerdings verspricht die Forschung nach Meinung der Fachleute hier zur Zeit noch mehr, als wirklich schon möglich ist.

Auf der Herbstsynode im vergangenen Jahr hatten wir beschlossen, unsere Kammer für Sozialethik zu bitten, über bioethische Grundsatzfragen zu arbeiten. Das Er-

gebnis ihrer Arbeit wird im Juni vorliegen. Ich danke allen, die diese Problematik bedenken und uns auf diese Weise zuarbeiten.

Wir begrüßen auch die Idee, ein Ethikzentrum in Jena zu gründen und bestärken Ministerin Prof. Schipanski, die für einen „breiten gesellschaftlichen Konsens“ in diesen Fragen eintritt. In dieser Entwicklung darf unser Zeugnis als Kirche und Christen nicht fehlen.

Die Bischofskonferenz der VELKD hat sich Anfang März mit diesem Thema ausführlich beschäftigt und sich dafür ausgesprochen, dass der Embryonenschutz in Deutschland nicht gelockert wird. Abgelehnt werden alle Praktiken, „die den Embryo als ein beliebig manipulierbares Objekt behandeln. Dazu gehören die verbrauchende Embryonenforschung und das Klonen ebenso wie die Keimbahnmanipulation“ (Stellungnahme vom 01.03.2001).

Die pränatale Diagnostik soll künftig „nur in besonderen Fällen und nur auf den nach umfassender Beratung erklärten Willen der Schwangeren hin durchgeführt werden“. Die gesetzliche Zulassung der (in Deutschland verbotenen) Präimplantationsdiagnostik wurde aufgrund „erheblicher Möglichkeiten des Missbrauchs“ zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgelehnt. Gleiches gilt auch für die generelle Durchführung von Gentests, um etwa später auftretende Krankheiten festzustellen (Stellungnahme vom 01.03.2001).

Die Begründung dafür liegt in dem uns von der Bibel bezeugten christlichen Menschenbild.

Exkurs christliches Menschenbild

Der Mensch, auch Pflanzen und Tiere, sind Geschöpfe Gottes. In langen Entwicklungsreihen hat Gott sie werden lassen. Die befruchtete Eizelle trägt alle Möglichkeiten des Lebens in sich. Dieses Leben hat seine Würde von Gott, indem es sein Geschenk an uns Menschen ist. Diese Gabe gilt es zu hüten und zu bewahren und sie ist auch gesetzlich zu schützen. Ich bin froh, dass viele Forscher, Wissenschaftler mit großer Ehrfurcht vor allem Lebendigen ihre Arbeit tun. Auf diese Weise sind wir auf gutem Wege.

Der Mensch ist von Gott als sein Ebenbild gewollt und geschaffen (1. Mose 1, 27) – ohne Vorbehalt und Bedingung. Auch der moderne Mensch hat Gott als sein Gegenüber. Wir brauchen nicht nur untereinander eine möglichst reibungslose Kommunikation, sondern leiden auch, wenn unser Verhältnis zu Gott belastet oder gar zerbrochen ist. Der Mensch ist verantwortlich dafür, wie er mit dem Leben umgeht. Gott hat den Menschen die Erde zur Nutzung und Bewahrung übergeben. Leben, arbeiten, forschen wir in dem Bewusstsein, dass Gott uns auch

danach fragen wird, wie wir mit dem anvertrauten Leben umgegangen sind?

Einerseits ist der Mensch zu großer Aktivität aufgerufen: Macht euch die Erde untertan und herrscht über sie (vgl. 1. Mose 1, 28). Andererseits leben wir davon, dass Gott uns und anderen das Leben als Gabe verliehen und geschenkt hat. Diese Gabe zu bewahren und zu schützen, liegt in einer nicht auflösbaren Spannung zu dem Befehl, diese Welt aktiv zu gestalten. Luther hat sehr deutlich in seiner Standesethik erklärt, dass jeder Mensch, gleich welchen Standes, in dieser Verantwortung lebt, auch der heutige Wissenschaftler. Er ist selbst für die Ergebnisse seiner Forschung verantwortlich und hat jedesmal die Gefahren mit zu bedenken. Die Atomphysiker der 50er Jahre sind uns hoffentlich heute noch ein gutes Beispiel dafür.

Dabei ist es nicht zu umgehen, dass der Mensch schuldig wird – vor Gott und am Leben. Er bedarf immer wieder der Vergewisserung, dass er von neuem und mit gutem Mut beginnen kann. Luther sagt dazu: Der Mensch ist simul iustus et peccator, d. h. er ist Sünder und zugleich gerecht. Vom Neuen Testament her findet die vorbehaltlose und bedingungslose Zuwendung zum Menschen ihren Ausdruck in der Rechtfertigung des Sünders allein aus Glauben (vgl. Römer 3, 21 ff).

Die Bibel beschreibt den Menschen nicht vorrangig als biologisch existierendes Wesen, sondern in seinem Gegenüber zu Gott. Gerade in dieser Verantwortungs-Bindung an Gott findet der Mensch seine größte Freiheit. Christliche Freiheit ist nicht Autonomie, sondern der von Gott geschenkte und ermöglichte Freiraum, sein Leben zu gestalten. Zugleich verdankt sich der Mensch nicht sich selbst, weder sein Leben noch seine Würde, sondern hat das Leben von Gott empfangen. (Exkursende)

Unser christliches Menschenbild, das noch viel differenzierter und ausführlicher beschrieben werden könnte, ist also der Hintergrund für unsere ethische Orientierung.

Deshalb gilt im Blick auf die Bioethik:

Nach Gottes Gebot sind wir verpflichtet, alles Leben, geboren oder ungeboren, gesund oder unvollkommen, zu schützen. Das ist unser grundsätzlicher Auftrag. Wir wollen im Bewusstsein halten, dass es ein Leben ohne Leid auf dieser Erde nicht gibt. Deshalb war Jesus ständig bereit, zu heilen. In seiner Nachfolge haben auch wir krankes Leben zu heilen und Krankheiten zu verhindern. Aus christlicher Sicht muss die Forschung jedes Leben schützen, fördern und erhalten.

Unsere Kirche will dem Wissenschaftler und Technologen seine Verantwortung nicht abnehmen, aber sie ist je-

desmal bereit, ihm von unserem christlichen Menschenbild her Kriterien für seine Verantwortung anzubieten. Es ist nötig, dass der Mensch wieder Tabugrenzen zu akzeptieren lernt. Sonst verselbständigt sich – gerade in der Verbindung zur Wirtschaft – die Forschung zum Schaden des Lebens. „Der Zweck heiligt die Mittel“ ist kein mögliches Kriterium für verantwortliches ethisches Handeln. Es bedarf der Gesetze und Kontrollen, die dem Missbrauch wehren.

Bei alledem weiß ich, dass Betroffene manchmal ganz anders denken als ich. Deshalb finde ich es im Augenblick nötig, dass der Mensch sich zeitig genug, noch in guten Tagen, seiner ethischen Haltung vergewissert und bewusst wird und – hoffentlich – die Bindung an den lebendigen Gott findet. Sie allein trägt in lebensentscheidenden Krisen.

Sie merken, für uns ist ethisches Handeln ohne Bindung an Gott nicht zu haben. Ethisch verantwortlich leben heißt, im Glauben an Gott und Christus zu stehen. Im Vertrauen und Gehorchen ihm gegenüber wird uns unsere Verantwortung bewusst.

2. Das gilt auch für unseren Umgang mit den Tieren. Der Herrschaftsauftrag nach 1. Mose 1, 28 („... füllet die Erde und machet sie euch untertan und herrschet über die Fische im Meer und über die Vögel unter dem Himmel und über das Vieh und über alles Getier, das auf Erden kriecht“) bedeutet keine schrankenlose Herrschaft über Pflanzen und Tiere.

Das hier gebrauchte Verb bedeutet ‚unterwerfen‘ und wird häufig gebraucht, um das Herrschen von Königen zu beschreiben. Es bedeutet hier nach antiker Auffassung aber „auf keinen Fall Ausbeutung; der König ist vielmehr für das Wohl und Gedeihen derer, deren Herr er ist, persönlich verantwortlich. Sein Herrsein dient dem Wohl der ihm Untergebenen. So ist hier die Herrschaft des Menschen über die übrige Kreatur gemeint ...“ (Westermann, Am Anfang. 1. Buch Mose (Genesis), 1986, S. 22.) Bundespartner Gottes sind (vgl. 1. Mose 9, 9 f.) Mensch und Tier gleichermaßen.

Es gibt in der Schöpfung funktionale Unterschiede, aber daraus darf keine schrankenlose Machtentfaltung und Ausbeutung werden. Als Ebenbild Gottes ist der Mensch zwar aus der Mitwelt herausgehoben, aber dies legt ihm gleichzeitig Verantwortung und Verpflichtung auf.

Die BSE-Krise hat uns das jetzt deutlich vor Augen gestellt.

Ich habe mich vor Ort, in zwei Tierzuchtbetrieben und einem Futtermittelwerk kundig gemacht und begriffen, wie kompliziert der Kreislauf zwischen Herstellern, Verbrauchern und Markt ist, wie die Quotenregelung einengt und wie groß der Druck untereinander ist.

Der Verbraucher möchte möglichst preiswert kaufen und gibt diesen Druck an den Bauern weiter, der möglichst billig Fleisch und Milch produzieren muss. Deshalb gibt er diesen Druck an den Futtermittelhersteller weiter, der mit entsprechendem Kraftfutter mit Eiweißgehalt die Produktion fördern und steuern kann. Ich habe den Eindruck, in dieser Kette treibt einer den anderen – ohne dass ich weiß, bei wem dieser Kreislauf beginnt bzw. endet. Jeder hat mit seinem Verhalten Anteil an diesem Teufelskreis.

Ich bin zutiefst erschrocken, wie sehr dabei das Tier zum verfügbaren Material – wie das Blech bei der Autoherstellung – geworden ist. Bis in unseren Sprachgebrauch hinein ist das spürbar (wir reden von Fleisch- und Milchproduktion).

Die Mitgeschöpflichkeit der Tiere ist uns verloren gegangen und dies schon seit Jahrzehnten in Ost und West.

Der Bauer ist dabei nur ein Glied in diesem Kreislauf. Es ist unverantwortlich, einem Glied die ganze Schuld zuzuschieben. Jeder Einzelne hat mit seinem Verhalten Anteil an dem Gesamtkonflikt.

Die Tötung von 400.000 Rindern in Deutschland ist eine Notbremung. Die Gewalt, die den Tieren beim Keulen geschieht, löst das Problem nur vordergründig und lässt uns erneut schuldig werden.

Ich gestehe den Politikern zu, dass es schwer ist, in dem Kreislauf zwischen Herstellern, Verbrauchern und dem Markt Regelungen zu treffen, die den Kreislauf unterbrechen und zugleich vertrauensbildend sind, d. h. nicht auf Kosten anderer gehen. Und dennoch muss ich solche Regelungen fordern.

Fazit: Wenn das Tier zum Produktionsmittel bzw. Produkt wird, ist das vom Menschen Mach- und Regelbare überzogen und das Tier als Mitgeschöpf viel zu wenig geachtet. Nur, wenn jeder Einzelne umdenkt und sein Verhalten ändert, gehen wir verantwortlich mit der Schöpfung und den Geschöpfen um, die uns anvertraut sind. Hier gilt es, Mensch und Tier den nötigen Existenzraum, der ihnen von der Schöpfung her zugedacht ist, wieder zuzubilligen. Spürbares Kriterium dafür ist z. B., ob der Mensch zum Tier, zum Geschöpf eine persönliche Beziehung aufbauen kann.

Kirche und Christen sind hier gefragt, um ethisches Verhalten zu prägen und ethische Verantwortung zu stärken, indem wir z. B. hinweisen auf die Mitgeschöpflichkeit der Tiere und den steigenden Wert der Nahrungsmittel. Von da aus ist es nur ein kleiner Schritt zum Bekenntnis zu dem Gott, der Schöpfer allen Lebens und der Erde ist.

3. Dekade zur Überwindung von Gewalt

Auf der 8. Vollversammlung im Dezember 1998 in Harare/Simbabwe hat der Ökumenische Rat der Kirchen eine

Dekade zur Überwindung von Gewalt ausgerufen und die Mitgliedskirchen aufgefordert, sich daran zu beteiligen. Wir hier haben dann im Frühjahr 2000 beschlossen, uns daran zu beteiligen und auch bewusst auf diesem Hintergrund unser Thema auf dieser Synodaltagung gewählt.

Weltweit eröffnet wurde die Dekade am 04.02.2001 in Potsdam im Rahmen der Tagung des Zentralausschusses des ÖRK, in dem Frau Oberkirchenrätin Krüger unsere Landeskirche vertritt.

Der Zentralausschuss des ÖRK nennt in seinem Rahmenkonzept zwei Hauptanliegen, die die Dekade bestimmen sollen:

- „die Friedenschaffung vom Rand in das Zentrum des Lebens und Zeugnisses der Kirchen zu bringen“
- „festere Bündnisse und eine bessere Verständigung zwischen Kirchen, Netzwerken und Bewegungen zu erreichen, die auf eine Kultur des Friedens hinarbeiten“ (vgl. Rahmenkonzept für die Dekade zur Überwindung von Gewalt. In: M. Käbmann, Gewalt überwinden, Hannover 2000, S. 153).

Gewalt ist ein komplexes Phänomen und oftmals auch der Schlusspunkt einer psychischen Entwicklung, in der Kommunikation und Beziehungen insgesamt, auch zu Gott, gestört sind und Ansprüche oder Bedürfnisse nie befriedigt wurden.

Wir unterscheiden direkte, physische Gewalt von struktureller Gewalt und kultureller Gewalt. Wenn gesellschaftliche, politische und ökonomische Strukturen und Verhältnissen die Menschen systematisch daran hindern, ein menschenwürdiges Leben führen zu können, ist das strukturelle Gewalt. Kulturelle Gewalt meint Legitimation von Gewalt durch die herrschende oder vorherrschende Kultur.

Gewalt gehört seit Kain und Abel (vgl. 1. Mose 4, 1-16) zu dieser Welt und hat wieder scharfe Formen in diesen Jahren.

Aber wir sind jetzt klug genug, zu erkennen, dass Gewalt im Grunde nie einen Konflikt löst, ihn bestenfalls verschiebt, meistens noch verstärkt.

Das gilt für alle Lebensbereiche: sowohl in der familiären und persönlichen Beziehung, wie auch gesellschaftlich zwischen den Gruppen, im sozialen und wirtschaftlichen Bereich wie auch zwischen den Völkern, ihren Ideologien und Religionen.

Von unserem Menschenbild her (s. o.) sind wir Träger der Liebe Gottes, die Gewalt gerade überwindet. Von unserem Menschenbild her ist es unser Auftrag - mit all unserem Tun und Reden, in Kirche und Diakonie - die Beziehungen zu stärken und den Menschen zum Lebensnotwendigen zu verhelfen.

Dazu gehört, dass wir uns aktiv für die Überwindung von Gewalt einsetzen. Es genügt nicht, nur verbal dagegen zu sein.

Deshalb möchten die Medien - das haben wir bei einem Hintergrundgespräch mit Journalisten begriffen - sichtbare, konkrete Aktionen benannt haben, über die sie berichten können. Erklärungen hätten sie genug. Es ist dann unsere Kunst, auf diesem Weg auch unseren biblisch-theologischen Hintergrund, unsere Botschaft herüberzubringen.

Mit unserm Herrn haben wir genug Kraft für Aktionen und Projekte gegen Gewalt. Hoffentlich auch, um mit den Nachwirkungen und den Opfern von Gewalt umzugehen.

Wir sind gehalten, uns während der auf zehn Jahre hin angelegten Dekade mit der Gewalt in ihren vielfältigen Erscheinungsformen und Strukturen zu beschäftigen. Das beginnt damit, dass wir selbst sensibel dafür werden, wo Gewalt geschieht. Wir wollen Gewalt benennen und Gewalt nicht rechtfertigen, sondern andere Mittel der Konfliktlösung einüben. Es ist leicht, mit Fingern auf die Gewalttätigkeit des anderen zu zeigen, aber nötig ist es, die Gewaltbereitschaft bei sich selbst zu entdecken. Dabei haben wir innerkirchlich und in unserer eigenen Geschichte vieles zu benennen. Ich denke sogar, es wird kirchlicherseits zu Schulbekenntnissen kommen.

Mit unserem Beschluss von der Frühjahrssynode 2000, uns an der „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ zu beteiligen, ist unsere Kirche eine Verpflichtung eingegangen, die nun auch eingelöst werden muss. Erste Schritte auf diesem Weg sind schon gegangen worden.

Den ökumenischen Gottesdienst zur Eröffnung der Dekade für unsere Landeskirche und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben beide Kirchen am 11. Februar in Erfurt gemeinsam gestaltet.

Das Thema dieser Synode: „Der konziliare Prozess für Frieden, Gerechtigkeit, Bewahrung der Schöpfung“ ist eine von vielen Wurzeln, die zu dieser Dekade geführt haben. Wir wollen von heute Abend an dieses Thema bearbeiten. Auch der Gottesdienst am Sonntag wird ganz im Zeichen der Dekade stehen.

Seit dem vergangenen Jahr haben wir unter Federführung des Beauftragten für Friedensarbeit unserer Landeskirche, Gemeindepädagoge Detlef Harland, und in Zusammenarbeit mit dem Referat Mission, Ökumene, Welt-dienst einen

Runden Tisch zur „Dekade zur Überwindung von Gewalt“.

Dort haben sich verschiedene Arbeitsbereiche unserer Landeskirche zusammengefunden (z. B. Erwachsenenbildung, Frauenarbeit, Ausländerarbeit, Referat Mission-

Ökumene-Weltdienst u. a.), um erst einmal zu sichten, welche Initiativen es in unserer Kirche schon gibt.

Der Runde Tisch sammelt, initiiert und vernetzt sowohl Projekte, die über einen längeren Zeitraum laufen (z. B. „Lade deinen Nachbarn ein,“; Begegnungstage in Flüchtlingsheimen, Frauenhäusern und Familienzentren; das jährliche Bußtagsgespräch zwischen Landtagsabgeordneten und Synodalen) als auch kurzfristige Aktivitäten (z. B. Seminare zu Gewalt in der Schule, gegen Pflegebedürftige, in Familien, gegen Frauen und Kinder; Seminare zu Erziehungsfragen, Woche des ausländischen Mitbürgers). Vorgesehen ist auch, Problemfelder aufzuschlüsseln und thematisch zu erarbeiten sowie Referentenlisten zu bestimmten Themen zu erstellen. Im Internet können Sie sich ebenfalls informieren.

Ich bitte Sie darum, sowohl Aktivitäten aus Ihrem Bereich dem Runden Tisch zur Kenntnis zu geben, als auch Informationen und Impulse dort abzurufen.

Zu den Anliegen der Dekade gehört natürlich auch die Überwindung von Gewalt, die von rechtsradikalen Gruppen ausgeht. Ich benenne dies als gesonderten Punkt, weil besonders viel Engagement und Einsatz, Arbeit und Zeit im letzten halben Jahr dahinterstecken. Besonders Oberkirchenrat Zimmermann und Kirchenrätin Bomm haben sich in Gesprächen, u. a. mit dem Innenminister, hier eingesetzt. Der Landeskirchenrat hat von Anfang an analog zu Berlin-Brandenburg die Einrichtung von mobilen Beratungsteams in einer nichtstaatlichen, aber rechtsfähigen Trägerstruktur befürwortet.

Inzwischen ist am 12. März der Verein MoBiT – mobiles Beratungsteam gegen Rechtsextremismus in Thüringen e. V. gegründet worden.

Zu den Gründungsmitgliedern gehören der DGB, die IG Metall, der Evangelische Kirchenkreis Erfurt, die Gewerkschaft der Polizei (GdP), das Europäische Jugendbildungswerk, die Jüdische Landesgemeinde und eine Reihe von Privatpersonen. OKR Zimmermann hat im Auftrag des Landeskirchenrates als Vertreter der Evangelischen Kirche die Satzung unterzeichnet und ist neben Herrn Nossen stellvertretender Vorsitzender des Vereins. Den Vorsitz hat Frank Spieth/DGB. Leider wird sich die Katholische Kirche an dem Trägerverein nicht beteiligen, auch wenn sie in der Sache weiter mitarbeiten möchte.

Der Landeskirchenrat unterstützt das vorliegende Konzept.

Die Finanzierung aus Bundesmitteln ist beantragt. Vorgesehen sind zunächst drei mobile Beratungsteams mit jeweils zwei Mitarbeitern/innen in drei Regionen Thüringens, die miteinander vernetzt sind. Sie stehen auf Anfrage Kommunen, Verwaltungseinrichtungen, Schulen, Jugendklubs, Vereinen, Betrieben, natürlich auch Eltern und auch Kirchengemeinden zur Verfügung, um Fachbera-

tung, Krisen- und Konfliktmanagement, Opferhilfe u. a. m. anzubieten.

Wie sich unsere Gemeinden der Gewalt von rechts stellen, ist auch für mich eine dramatische Frage. Ich muss uns vor Schwarz-Weiß-Denken warnen. Die Übergänge sind fließend. Ich muss auch beklagen, dass Jugendliche und junge Leute aus unseren Gemeinden in der rechten Szene auftauchen.

Gewalt ist theologisch nicht zu rechtfertigen, denn Christus hat mit seinem bewussten Opfer am Kreuz die Gewalt überwunden. Seitdem stehen wir für Versöhnung ein. Gott gebe, dass unsere Kirchengemeinden diese Versöhnung leben können.

4. Das „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften“ werten wir auch als einen Schritt zur Überwindung von Diskriminierung und Gewalt.

Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften können nun ab 1. August bei den Standesämtern eingetragen werden. Namens-, Sorge-, Miet- und Erbrecht gelten dann auch für sie wie bei Eheleuten. Der zweite Teil des Gesetzes – u. a. über die Gleichstellung im Steuer- und Dienstrecht – hat noch nicht die Zustimmung des Bundesrates. Die EKD hatte schon in einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf deutlich gemacht, dass darin das Bestreben unverkennbar ist, „die ehebezogenen Normen nahezu vollständig auf die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu übertragen. Das Abstandsgebot zur Ehe, das sich aus dem Grundgesetz ergibt, wird damit nicht gewahrt“ (vgl. EKD-Pressemitteilung vom 19.09.2000).

Einerseits bejaht die EKD die rechtliche Stellung von gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften, weil sie Männern und Frauen in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften den äußeren Rahmen für eine dauerhafte persönliche Bindung gibt und sie aus der Diskriminierung befreit.

Andererseits haben wir Sorge, dass Ehe und Familie nicht mehr deutlich genug von den gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften zu unterscheiden sind – gerade weil vom biblischen Zeugnis und in unserer christlichen Tradition Ehe und Familie zu unserem Leitbild und Zeugnis gehören.

Deshalb bin ich im Grunde genommen froh, dass der Freistaat Thüringen Ende Februar im Kabinett beschlossen hat, eine Klage beim Bundesverfassungsgericht einzureichen.

(Am 20.03.2001 hat dies auch das Bayerische Kabinett beschlossen.)

Ich möchte an dieser Stelle schon jetzt Klarheit haben, weil ich vermute, dass in einem nächsten Schritt eheähnliche Partnerschaften zwischen Mann und Frau eine ähnliche rechtliche Anerkennung bekommen werden.

Innerkirchlich trifft uns das Problem nach zwei Seiten:

- Was tun Pfarrer/Pastorinnen, wenn nach dem 1. August gleichgeschlechtliche Paare anlässlich ihrer Registrierung eine kirchliche Einsegnung erbitten und
- wie geht es uns, wenn Betroffene aus der Pfarrer- und Mitarbeiterschaft in einer registrierten Partnerschaft im Pfarrhaus leben? Können wir unsere bisherige Absprache zwischen den Bischöfen der VELKD, gleichgeschlechtliche Partnerschaften nicht im Pfarrhaus zu leben, durchhalten?
- Wie verhalten sich Gruppen und einzelne Christen unserer Landeskirche, die die Homo-sexualität für Sünde halten?

Dahinter steckt eine Verantwortung, die Sie in der Synode mitzutragen haben.

Weil die EKD zur Zeit darüber nicht arbeitet, hat die Kirchenleitung der VELKD eine Arbeitsgruppe zu diesen Fragen berufen und eingesetzt, die im Laufe des Sommers Regelungen vorlegen wird. Zur Herbstsynode müssen Sie hier dann Entscheidungen fällen, ob

z. B. die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare in unseren Gemeinden möglich sein soll.

5. Ich muss noch einen ethischen Bereich benennen, der - einmal mehr, einmal weniger - auch in Gemeindegruppen diskutiert wird.

Seit der Legalisierung der aktiven Sterbehilfe in den Niederlanden wird über die Frage, ob dem schwer und hoffnungslos leidenden kranken Menschen zum Sterben geholfen werden darf, immer wieder diskutiert.

Eine repräsentative Meinungsumfrage (emnid) vom Juni 2000 ergab, dass 35,4 % der Bundesbürger in den alten Bundesländern und sogar 41,2 % im Osten Deutschlands (in Sachsen und Thüringen 44,4 %, in Berlin 50,5 %) für sich das Recht auf einen selbstbestimmten Tod einfordern.

Unsere Kammer für Sozialethik hat dazu eindeutig Stellung genommen. Wir lehnen eine aktive Sterbehilfe ab. Sie ist in Deutschland verboten (§ 216 StGB).

Entsprechend unserem Menschenbild (siehe Exkurs) bezeugen wir das Leben als Gabe Gottes. Dies gilt auch für das Lebensende. Ich denke, wer sich dessen bewusst ist, dass jeder Mensch Ebenbild Gottes ist, von Gott geliebt und angenommen und vor Gott verantwortlich ist, der wird Menschen am Ende ihres Lebens begleiten und ihnen beistehen und nicht für aktive Sterbehilfe plädieren.

Möglich ist, dass der einzelne Mensch schriftlich seinen Willen kundtut, wenn er sein Leben durch die Medizintechnik nicht ungebührlich verlängern lassen will (Christliche Patientenverfügung).

Wir setzen uns ein für die Hospizarbeit und danken den Frauen und Männern, die dort Sterbende auf ihrer letzten Wegstrecke begleiten. Wir setzen uns ein - auch bei dem Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit in Erfurt -, dass es ausreichend Plätze in Palliativstationen gibt.

Von unserem Menschenbild her sind wir überzeugt, dass auch der Leidende von Gott geliebt ist und seine Würde hat. Die Gesunden brauchen das Zeugnis der Leidenden und Sterbenden. Deshalb gilt es, das Leid und den Tod zu thematisieren und Betroffene nicht auszugrenzen bzw. abzuschieben. Die Fürsorge für sie ist ein Werk der Barmherzigkeit (vgl. Mt 25, 35 ff.) und stets ein Zeichen von christlicher Nächstenliebe für Kirche und Gemeinden gewesen.

Wo sich Hospizvereine und Besuchsdienste - auch bei verschiedenen Trägern - gründen, ist es nötig, dass Christen und Kirchgemeinden dabei sind. Denn auch dieser Dienst gehört zu unserem Christuszeugnis.

Bei der Diskussion dieser Frage scheint mir die Unterscheidung von „Ethik der Autonomie“ und „Ethik der Fürsorge“ hilfreich zu sein (vgl. U. Eibach, Menschenwürde an den Grenzen des Lebens, Neukirchen 2000, S. 37 ff).

Kennzeichen der „Ethik der Autonomie“ ist das Streben nach möglichst uneingeschränkter Selbstverwirklichung/Freiheit und persönlichem Glück (Befriedigung individueller Bedürfnisse).

Die „Ethik der Fürsorge“ hingegen gründet in der fundamentalen Grundstruktur des Menschseins, dem Angewiesensein auf die Zuwendung Gottes und anderer Menschen. Sie akzeptiert die bleibende Abhängigkeit des Menschen von den „Naturbedingungen“ des Lebens, der Leiblichkeit und ihrer Hinfälligkeit.

Wenn wir uns entsprechend unserem Menschenbild als von Gott Angenommene und mit dem Leben Beschenkte wissen, können wir nicht einer Ethik zustimmen, die den Willen des Menschen zur Selbstbestimmung als das höchste Gesetz ansieht.

Hier will der Mensch in seinem radikalen Freiheitsverständnis eine Autonomie, die die letztlich immer bleibende Abhängigkeit von den Mitmenschen, von der Umwelt und von der Natur aufheben möchte. Eine derartige Haltung widerspricht dem christlichen Menschenbild.

Unserem Menschenbild entspricht die Ethik der Fürsorge, die z. B. am barmherzigen Samariter (vgl. Lk 10, 25 ff) abzulesen ist und von vielen helfenden Berufen gelebt wird.

Ich sage es erneut: ich weiß, dass Betroffene manchmal ganz anders denken als ich. Deshalb finde ich es im Augenblick nötig, dass der Mensch sich zeitig genug, noch in guten Tagen, seiner ethischen Haltung vergewissert

und - hoffentlich - die Bindung an den lebendigen Gott findet. Sie allein trägt in lebensentscheidenden Krisen.

Zusammenfassung für diesen ersten Teil: Vielleicht stimmt es, dass wir in diesem Jahrhundert mehr nach unserer Ethik als nach unserem Bekenntnis gefragt werden. Wir werden mehr an unserem ethischen Verhalten gemessen als an dem, was wir glauben. Ich bleibe für mich und unsere Kirche dabei, dass unsere ethische Stabilität aus der Christusbindung wächst. Und eine Kirche, die keine Ethik mehr hat, wäre nicht mehr Kirche Jesu Christi (Bischof Kweka/Tansania).

Teil B: Leitbild

Im zweiten Teil meines Berichtes möchte ich die Frage nach dem

1. Leitbild

thematisieren, die wir mit der Verabschiedung des „Leitfadens zu einer Übereinkunft zur Gestaltung der Dienste in einem Kirchspiel“ im Herbst 2000 auch mit initiieren wollten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, auch unsere Gemeindeberater und andere waren fleißig in Kreissynoden, Konventen, Gruppen und auch schon in Gemeindekirchenräten unterwegs, um für diesen Gesprächsprozess zu motivieren. Dabei geht es darum, für die eigene Gemeinde ein Leitbild zu entwickeln.

Der Begriff „Leitbild“ kommt aus dem Marketingbereich der Wirtschaft (Organisationsgestaltung) und ist wichtig nach innen zur Motivation und Identifikation der Angestellten mit dem Unternehmen und zugleich wichtig nach außen, da es das Selbstverständnis und das spezielle Profil eines Unternehmens beschreibt. Damit dient das Leitbild sowohl der Stabilisierung als auch der Orientierung, welche Ziele angestrebt werden und welche Schritte dabei zu gehen sind. Es belegt einen erreichten Konsens und muss immer wieder aktualisiert werden.

Anlässe, Leitbilder zu erarbeiten, können von innen und auch von außen gegeben sein:

- wenn z. B. eine Entwicklung rückläufig ist;
- wenn ein Negativimage besteht, das Unternehmen keine Ausstrahlung hat und nicht anziehend ist;
- wenn die Mitarbeiter wenig motiviert sind und es Konflikte auf verschiedenen Ebenen gibt.

An diesen Stellen muss die Grundsatzfrage gestellt werden: Wer sind wir und was wollen wir? Was haben wir und was können wir? Und wer tut was?

In einem Leitbild wird in griffigen und verständlichen Worten Sinn und Zweck, Wollen und Können eines Unternehmens beschrieben. Es beschreibt das Selbstverständnis, macht Angebote und gibt denen Einblick, die das „Unternehmen Kirche“ von außen kontaktieren.

Dieses Leitbild ist auch nach innen wichtig für alle Mitglieder. Mindestens ein Stichwort daraus kann jedes Mitglied als sein Anliegen übernehmen. Dadurch schafft das Leitbild ein ‚Wir-Gefühl‘ unter allen, die zur Landeskirche gehören (Identität). Seit der McKinsey-Beratung im Landeskirchenamt München tauchen Leitbilder auch für die Landeskirchen auf (z. B. Bayern, Baden).

Unsere Perspektivkommission hat in ihrem Bericht den Begriff „Beteiligungsoffene Gemeindekirche“ an die Spitze ihrer Überlegungen gestellt und ihn zum Leitbild-Begriff für unsere Landeskirche gemacht.

Ich hatte in meinem Bericht zur Herbstsynode entsprechend diesem Begriff ein Leitbild für unsere Landeskirche zu formulieren versucht.

„Beteiligungsoffene Gemeindekirche ist einladend und werbend wie eine offene Tür.

Sie ist begeisternd und strahlend wie das Licht.

Sie ist engagiert und motivierend, aufmerksam und fürsorglich wie der Hirte.

Sie gibt profiliert und kompetent den Menschen und der Gesellschaft das Brot des Lebens weiter.

Sie ist kontaktfähig, verwurzelt und gehalten wie die Rebe am Weinstock.

Sie ist mit ihrem Herrn auf dem Weg und ihrer Zukunft gewiss, die der Herr ihr verheißen hat.“

Es gibt zwei Möglichkeiten:

entweder zunächst auf einen längeren Zeitraum die Gemeinden und anschließend die Kreissynoden nach einem Leitbild für sich suchen zu lassen und später daraus das Leitbild für die Landeskirche zu gewinnen - oder aber ein Leitbild für die Landeskirche zu formulieren, aus dem die Kirchengemeinden jeweils ihr eigenes konkretisieren.

Den letzteren Weg ist z. B. unser Diakonisches Werk gegangen, das das Leitbild des Diakonischen Werkes der EKD schon vor drei Jahren übernommen und inzwischen in den Kreisstellen und Einrichtungen konkretisiert hat.

Der Superintendentenkonvent war der Meinung, jetzt kein Leitbild für die Landeskirche zu erstellen, sondern den Kirchengemeinden den Vorrang zu lassen. Sind Sie auch dieser Meinung?

In der Kirchenprovinz Sachsen werden im Herbst an vier Orten Gemeindegongresse stattfinden, die eigentlich nach meinem Blick auch das Ziel haben, ein Leitbild zu erstellen.

Dann bitte ich Sie als Synodale, zunächst in Ihren Gemeinden, dann in Ihren Nachbargemeinden und Regionen zu diesem Leitbildprozess zu motivieren und zu ermutigen. Dieser Prozess ist dran. Er gelingt aber nur, wenn er von allen gewollt wird. Ich lege Ihnen noch einmal ans Herz, was wir im Herbst schon beschlossen und eingeleitet hatten.

Bitte prüfen Sie mit, ob meine nächsten Berichts-Punkte aus dem aktuellen Geschehen in dieses Leitbild hineingehören. Nach meinem Blick gehören sie zur Lebensäußerung unserer Kirche.

2. Zum Leitbild unserer Kirche wird immer und zu allen Zeiten die Kinder- und Jugendarbeit gehören. Gerade in unserer Landeskirche haben wir meistens den manchmal spärlichen Freiraum dafür bis an die Grenze des Möglichen genutzt (Rüstzeiten, Landesjugendsonntage).
- 2.1 Nun sind es schon zehn Jahre, seit es in den Thüringer Schulen wieder Religionsunterricht gibt. Wir haben dafür sowohl 468 kirchliche Mitarbeiter und Pfarrer als auch 723 staatliche Lehrer weitergebildet – insgesamt 1.191. Zehn Jahre Religionsunterricht an staatlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Thüringen – dieses Jubiläum wollen wir feiern und laden aus diesem Anlass am 10. Mai 2001 zu einem ökumenischen Religionslehrtage in das Konferenz- und Kongresszentrum der Erfurter Messe ein.

Wir bleiben auch weiterhin dabei, dass es für den Gemeindepfarrer zur Pflicht gehört, Religionsunterricht in der Schule zu erteilen.

Im Schuljahr 1999/2000 erteilten 365 Pfarrer, Pastorinnen und kirchliche Mitarbeiter/innen unserer Landeskirche wöchentlich Religionsunterricht. Jährlich werden ca. 85.000 Stunden Ev. Religionsunterricht gehalten. Von den insgesamt 281.115 Schülern an allgemeinbildenden Schulen (ohne Berufsschulen) im Freistaat Thüringen erreichen wir 64.191 im evangelischen Religionsunterricht, also 22,83 %. Davon gehören 44.256 Schüler der evangelischen Kirche an, 17.432 sind konfessionslos, 1.281 gehören der kath. Kirche an, 7 dem Judentum, 1.215 anderen Konfessionen. Am katholischen Religionsunterricht nehmen 18.901 Schüler teil (6,72 %), 184.842 Schüler besuchen den Ethikunterricht (65,75 %) und 13.181 Schüler nehmen weder am RU noch am Ethikunterricht teil (4,59 %).

Wir sind überzeugt, dass der Dienst in den Schulen zur Geh-Struktur des Evangeliums gehört (vgl. Mt 28, 19) und wir die Pflicht haben, das Evangelium dorthin zu bringen (Bischof Sturm in Wien spricht an dieser Stelle von unserer 'Bringschuld').

Unablässig ist es aber auch, dass wir weiterhin in den Kirchengemeinden Kinder- und Jugendgruppen sammeln, damit Mädchen und Jungen über den Religionsunterricht hinaus in der Gemeinde christliches Leben erfahren und einüben. Wir können nicht laut und anhaltend genug allen danken, die in dieser Breite in Schule und Kirche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

Dem Kultusministerium müssen wir neben unserem Dank für die Rahmenbedingungen auch die drängende Bitte weitergeben, für mehr Lehrkräfte im Fach Ethik zu

sorgen. Die Schüler und Schülerinnen bedürfen des Gespräches über ethische Fragen und wir könnten noch mehr Religionsunterricht - insbesondere in den Berufsschulen - übernehmen, wenn parallel dazu auch Ethikunterricht angeboten werden könnte.

An dieser Stelle muss ich auch dem Ansinnen widersprechen, für Berufsschüler/innen nur technische Fächer zu fordern (zu dieser Position vgl. den Artikel „Keine Leute, keine Leute“ in TA vom 26.02.2001, S. 4). Gerade in diesem Alter und im Blick auf den späteren Beruf müssen Jugendliche die Möglichkeit haben, auch die ethische und religiöse Seite ihres Lebens zu bedenken.

- 2.2 Ein wunderschönes, mit EU-Mitteln rundum saniertes Schulgebäude hat der Förderverein e. V. für ein christliches Gymnasium in Altenburg angeboten bekommen, so dass er beim Landeskirchenrat die Trägerschaft für das Spalatin-Gymnasium beantragt hat. Der Haushaltsausschuss der Synode hat dem zugestimmt. Die Finanzierung scheint stimmig. Alle erforderlichen Unterlagen wurden beim Kultusministerium eingereicht. Die Ausschreibung für die Lehrerstellen ist erfolgt, nach Ostern wird der Schulverwaltungsausschuss gegründet. So können wir mit Freude der Eröffnung eines dritten Gymnasiums unserer Landeskirche zum Schuljahresbeginn 2001/2002 entgegensehen. Ich hoffe, Sie können einstimmen. Es gibt auch in Eisenach eine Elternguppe, die sich eine christliche Grundschule in Eisenach wünscht, ebenso Wunsch aus Jena und Camburg (Mitteilung).

3. Soldatenseelsorge

Wir alle wollen, dass der Seelsorgedienst in den Kasernen für die Soldaten und Offiziere zum Dienst unserer Kirche gehört. Deshalb hatten wir uns vor 6 Jahren für die Rahmenvereinbarung über die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern entschieden, die am 31.12.2003 ausläuft.

Damals haben wir das Konzept verfolgt, alle übergemeindlichen Dienste, auch die Soldatenseelsorge an die Gemeinde zu binden. Das war gut gedacht, aber ist im ganzen nicht gelungen.

Am ehesten noch hat die Krankenhausseelsorge ihre Anbindung an die jeweilige Kirchengemeinde. Aber Gefängnis-seelsorge, Polizeiseelsorge und eben auch die Soldatenseelsorge haben sich nicht an die Ortsgemeinde anbinden lassen. Im Gegenteil, die dort intensiv und mit Engagement arbeitenden Brüder sagen übereinstimmend, in diesen Sonderdiensten müsse so spezialisiert gearbeitet werden, dass der jeweilige Pfarrer ganz dafür da sein muss. Lieber zwei Standorte in der Soldatenseelsorge bzw. zwei Gefängnisse in der Gefängnisseelsorge als eine übergemeindliche Anstellung mit einer halben Gemeindepfarrstelle zu verbinden.

Den Soldaten und Offizieren ist die Art der Anstellung ihres Pfarrers nicht wichtig. Sie bestehen darauf, dass er für sie erreichbar ist und vor allem bereit, sie bei Einsätzen zu begleiten. Wenn ich zum Kriterium mache, dass der Soldatenseelsorger seinen Soldaten voll zur Verfügung steht, bietet der Militärseelsorgevertrag den besten Rahmen dafür.

Von den Bischöfen Ost wird angestrebt, einen Mittelweg zu finden mit Regelungen, die in Ost- und Westdeutschland gelten und eine Alternative zum Militärseelsorgevertrag sein sollen.

Ich sage Ihnen dies heute schon, damit Sie sich als Landessynodale in der Sache und vor Ort kundig machen und dies in Ihre Entscheidung im nächsten Jahr einbeziehen. Ich denke, Sie können nicht mit der Überzeugung und dem Standort von vor sechs oder zehn Jahren diese Frage diskutieren.

4. Zum Leitbild unserer Kirche gehört nun auch, dass wir mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen kooperieren. Die feierliche Unterzeichnung des Kooperationsvertrages zwischen unseren beiden Landeskirchen fand am 5. Dezember 2000 in Allstedt statt und war ein medienbeachtetes Ereignis.

Am 13. Januar 2001 hat sich der Kooperationsrat zu seiner ersten Sitzung getroffen und konstituiert. Unsere Landeskirche wird dort vertreten durch den Landesbischof, OKR Weispfenning, OKR Große, OKRin Dr. Lüdde und Synodalpräsident Jagusch. Ihre Stellvertreter sind OKR Köhler, OKRin Krüger, OKR Zimmermann, OKR Grüneberg und Vizepräsident Modersohn. Die Vertreter der EKKPS sind Bischof Noack, Präses Dr. Runge, Konsistorialpräsidentin Andrae, OKR Begrich und OKR Sens. Deren Stellvertreter sind Pröpstin Noetzel, Vizepräses Beate Besser und die Herren OKR Müller, Snigula und Kahl.

Den Vorsitz im Kooperationsrat, der jährlich wechselt, hat zur Zeit Bischof Noack. Die Sitzungen des Kooperationsrates finden turnusmäßig alle acht Wochen statt. Die Tagungsorte sind Merseburg und Weimar im Wechsel. Die Evangelische Landeskirche Anhalts entsendet in den Kooperationsrat ein beratendes Mitglied, um ihre in der regionalen Zusammenarbeit mit der KPS begründeten Interessen zu vertreten. Unsere Kooperation ist weiterhin für den Beitritt anderer Landeskirchen offen.

Der erste Bereich, in dem die Kooperation schon Gestalt gewonnen hat, ist die Evangelische Erwachsenenbildung in Thüringen (EEBT).

Der Kooperationsrat hat auf seiner ersten Sitzung am 13. Januar der neuen Satzung zugestimmt.

Die Landesorganisation der Evangelischen Erwachsenenbildung in Thüringen wurde 1991 gegründet und koordiniert die Erwachsenenbildung in evangelischer Verantwortung in unserem Freistaat.

Mit rund 46.000 Teilnehmern/innen in ca. 3000 Veranstaltungen jährlich hat die EEBT einen ersten Höhepunkt in ihrer Arbeit erreicht. Da sie jährlich mehr als 12.000 Unterrichtseinheiten im Land nachweisen und abrechnen kann, werden die Mitarbeiterstellen refinanziert.

Im neu strukturierten EEBT arbeiten neben dem Leiter drei hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter (Pfr. Boelter, Pfr. Rothe, Frau Luther) und drei Verwaltungsmitarbeiter. Wesentlich unterstützt und mitgetragen wird die Arbeit der EEBT durch ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter, auch Pfarrer und Pastorinnen, die sich auf diesem Gebiet stark engagieren.

Mit der Neustrukturierung ist die Arbeit unseres Erwachsenenbildungswerkes mit dem 01.01.2001 beendet worden. Dr. Schack und der bis dahin verantwortliche Vorstand werden am 12.05.2001 verabschiedet. Wir danken allen für diese Aufbauarbeit nach der Wende.

Am Dienstag, 27.03.2001 hatten wir eine 2. Sitzung des Kooperationsrates in Merseburg. Dort haben wir z. B. die Kooperation für die Männerarbeit beschlossen und auch eine Vereinbarung über die Öffentlichkeitsarbeit inhaltlich, noch nicht formal, verabschiedet. Wir haben gegenseitige Besuche in den Leitungsgremien vereinbart, einer Wiederbesetzung der Leiterstelle im Seelsorgerseminar Halle zugestimmt und die Empfehlung gegeben, eine Jugendreferentin bei der Akademie Wittenberg - wie wir es auch in Neudietendorf haben - anzustellen.

Wer die beiden großen Evangelischen Kirchen im Freistaat Thüringen nach außen vertreten soll und kann und wie das geschehen soll, ist noch zurückgestellt worden. Ebenfalls zurückgestellt wurde die Frage, wie wir unsere Vergangenheit gemeinsam aufarbeiten können. Hier warten wir noch auf die Erarbeitung einer Konzeption. Wir haben uns geeinigt über die Form der Ausschreibungstexte für die freien Pfarrstellen in den beiden Ämtern hier und auch in Magdeburg. Weitere Kooperationsbereiche, über die z. Zt. schon verhandelt wird sind u. a. die Kinder- und Jugendarbeit und die Zusammenarbeit im Bereich PTZ und PTI.

5. Zum Leitbild unserer Kirche gehört auch, dass wir uns stets für die Verbesserung der sozialen Lage aller Bürger im Lande einsetzen. Unser Diakonisches Werk hat als Dachverband mit seinen Mitgliedern in den letzten zehn Jahren enormes geleistet für Menschen- und Personengruppen, die trotz sozialer Marktwirtschaft an den Rand ihrer Existenz gedrängt wurden. Wir haben die enormen Anstrengungen des Landes für arbeitslose und sozial gefährdete Menschen unterstützt, z. B. durch den Arbeitslosenfonds 1+1. Darum beunruhigt uns die derzeitige wirtschaftliche Entwicklung im Vergleich alte-neue Bundesländer.

Das Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes betrug im vergangenen Jahr im alten Bundesgebiet 3,4 %, in den neuen Bundesländern nur 1,3 %. Die Arbeitslosigkeit lag

im Januar 2001 im Westen bei 8 %, im Osten bei 18,7 %. Der Vergleich der Monate Januar 2000 und 2001 zeigt, dass die Arbeitslosigkeit im Westen um 7,2 % abgenommen, im Osten dagegen um 0,3 % zugenommen hat.

Aus sozialen Gründen und in Verantwortung für Menschen, die an den Folgen ihrer Arbeitslosigkeit leiden, unterstützen wir die Initiative unseres Ministerpräsidenten, ein „Son-derprogramm Ost“ für die Jahre 2001-2004 bei der Bundesregierung zu erwirken.

Als Landeskirche mit verhältnismäßig langen Landesgrenzen zu den alten Bundesländern sind wir einerseits froh, dass viele Pendler in Bayern und Hessen arbeiten können und ihren Wohnsitz weiterhin in Thüringen behalten. Andererseits wissen wir, dass die Pendler und ihre Familien das nur auf begrenzte Zeit und mit einem festen Ziel durchhalten können.

Wir registrieren mit Schmerzen, dass immer noch bis zu 10.000 Männer und Frauen, vor allem Jugendliche, jährlich Thüringen verlassen, um außerhalb Arbeit und eine berufliche Perspektive zu finden. Zehn Jahre nach der Wende muss diesem Trend Einhalt geboten werden.

Nicht nur bei der Wirtschaft und den Verkehrswegen, auch z. B. im Tourismusbereich - gerade im Thüringer Wald - muss infrastrukturell investiert werden.

Es bleibt dabei: um der Menschen willen setzt sich unsere Kirche für eine wirtschaftliche und wissenschaftliche Aufwärtsentwicklung im Lande ein und kann sich nicht damit zufrieden geben, nur soziale Einbrüche mit abzufangen.

6. Zum Leitbild unserer Kirche gehört auch die ökumenische Gemeinschaft sowohl vor Ort in den Gemeinden als auch auf landeskirchlicher Ebene. Wir sind zwar nicht dafür, den Papst für alle Kirchen sprechen zu lassen, aber gehen bewusst die möglichen Schritte in der ökumenischen Gemeinschaft mit. Ich freue mich, dass zu unserer Ordination am 25. März in Arnstadt Bischof Dr. Wanke aus Erfurt unserer Einladung gefolgt ist und auch ein Grußwort an die Ordinierten gerichtet hat. In gleicher Weise werde ich der Einladung zur Priesterweihe im Erfurter Dom wieder folgen. Ich freue mich auch, dass zum Bischofswechsel am 31. August sowohl unsere Partnerkirchen wie auch Vertreter der Ökumene ihr Kommen zugesagt haben.
7. Zum Schluss: Mit diesem Ausblick schließe ich meinen letzten Bericht. Ich danke Ihnen, dass Sie meine Berichte freundlich aufgenommen und engagiert diskutiert haben und danke Ihnen überhaupt für die synodale Zusammenarbeit und Gemeinschaft. Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen und bitte Sie um Vergebung, wo ich es enttäuscht habe. Ich bitte Sie um so mehr, meinem Nachfolger Ihre Gemeinschaft, Ihr Vertrauen und Ihre Mitarbeit entgegenzubringen.

In der Diskussion über den Slogan „Ich bin stolz, ein Deutscher zu sein“ bin auch ich nach einer Stellungnahme gefragt worden und habe mir Gedanken gemacht: Bin ich eigentlich stolz auf meine Kirche, auf alles, was wir in den letzten neun Jahren miteinander geschafft haben? Sind Sie stolz, Synodaler, Kirchenältester, Glied unserer Kirche zu sein? Ob Gott stolz auf uns ist und der Herr stolz ist, wenn und wie wir seinen Namen tragen?

In der Bibel lese ich: „Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, damit alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben“ (Joh 3, 16).

Ich lerne daraus: Gott ist nicht stolz auf uns und diese Welt. Er liebt sie. Christus liebt die Menschen und ihr Leben, darum gibt er sich in den Tod und bringt uns seine Auferstehung entgegen. Stolz macht einsam. Liebe stiftet Gemeinschaft. Stolz sein ist nicht unsere Kategorie. Mag stolz sein, wer will; wir lieben unser Volk mit allen seinen Stärken und seinen Leistungen. Wir leiden und tragen die Folgen, wo es versagt hat und in die Irre ging. Und wir tragen die Früchte des Glaubens unter die Menschen. Ich bin weniger stolz auf unsere Kirche, vielmehr liebe ich sie. Ich freue mich, dass unsere Gemeinden leben und trage schwer, wo unsere Kirche versagt hat. Oder können das immer nur Menschen - versagen? Deshalb wünsche ich Ihnen und unserer Kirche den reichen Segen unseres Herrn.

Beschluss der Landessynode zur Auswirkung des Religionsunterrichts auf die Gemeindegarbeit

(hier: Aufwandsentschädigung für
Religionsunterricht)

1. Auf den Antrag des Landeskirchenrates hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 31. März 2001 beschlossen:
 1. Die Landessynode nimmt den vom Landeskirchenrat vorgelegten Entwurf der Verordnung zur probeweisen Ergänzung der Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen zustimmend zur Kenntnis.
 2. Der Landeskirchenrat wird gebeten, die Verordnung zur probeweisen Ergänzung der Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen zunächst mit Wirkung ab 1. August 2001 befristet für die Dauer von 3 Jahren in Kraft zu setzen.
 3. Der Landeskirchenrat wird gebeten, der Herbstsynode 2002 über erste Erfahrungen im Hinblick auf die Umsetzung dieser Verordnung und die Entwicklung des

von Pfarrern und Pastorinnen im Gemeindepfarramt gehaltenen Religionsunterricht zu berichten.

2. Auf Antrag hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen am 31. März 2001 beschlossen:

Der Landeskirchenrat wird gebeten, Mitarbeitern im Verkündigungsdienst, die über ihren Dienstumfang hinaus Religionsunterricht erteilen, den gleichen Aufwendersatz zu gewähren, den Gemeindepfarrer erhalten.

A. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände

Vom 31. März 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Erster Teil. Allgemeiner Teil

§ 1

(1) Kirchengemeinden und Superintendenturen können zur gemeinsamen Erfüllung ihnen obliegender Aufgaben nach den Vorschriften dieses Gesetzes kirchliche Zweckvereinbarungen schließen und kirchliche Zweckverbände bilden.

(2) An der Zusammenarbeit können auch rechtlich selbständige und rechtlich unselbständige kirchliche Werke - diese nur mit Zustimmung des Landeskirchenrates - beteiligt werden.

Zweiter Teil. Kirchliche Zweckvereinbarungen

§ 2

(1) Kirchengemeinden und Superintendenturen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine kirchliche Zweckvereinbarung schließen.

(2) Auf Grund einer kirchlichen Zweckvereinbarung können die Beteiligten einem Beteiligten einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen; ein Beteiligter kann dabei gestatten, dass die anderen Beteiligten eine vom ihm betriebene Einrichtung nutzen oder dass Mitarbeiter des Beteiligten auch für die anderen Beteiligten Arbeit erbringen können. Soweit Aufgaben auf einen Beteiligten übertragen sind, werden die anderen Beteiligten von ihrer Pflicht zur Aufgabenerfüllung im Innenverhältnis freigestellt.

§ 3

(1) Die kirchliche Zweckvereinbarung muss die Aufgaben aufführen, die einem Beteiligten übertragen werden.

(2) Den anderen Beteiligten soll das Recht auf Mitwirkung oder Zustimmung in bestimmten Angelegenheiten eingeräumt werden.

(3) Für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben soll ein angemessener, die Aufwendungen deckender Kostenersatz vorgesehen werden.

§ 4

(1) Eine kirchliche Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt.

(2) Die kirchliche Zweckvereinbarung ist mit Genehmigung im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

Dritter Teil. Kirchliche Zweckverbände

§ 5

(1) Kirchgemeinden und Superintendenturen können sich zu einem kirchlichen Zweckverband zusammenschließen und ihm einzelne Aufgaben oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängenden Aufgaben übertragen.

(2) Kirchliche Zweckverbände sind kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 6

(1) Die Rechtsverhältnisse des kirchlichen Zweckverbandes werden im Rahmen dieses Kirchengesetzes durch eine von den Beteiligten zu vereinbarende Verbandssatzung geregelt.

(2) Die Verbandssatzung muss enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Zweckverbandes;
2. die Verbandsmitglieder;
3. die Aufgaben des Zweckverbandes;
4. Festlegungen über das Organ oder die Organe des kirchlichen Zweckverbandes;
5. den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des kirchlichen Zweckverbandes beizutragen haben (Umlegungsschlüssel).

(3) Die Verbandssatzung kann darüber hinaus weitere Vorschriften enthalten.

§ 7

(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderung bedarf der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt. Sind an dem Zweckverband Kirchgemeinden oder Superintendenturen aus dem Bereich von mehr als einem Kreiskirchenamt beteiligt, entscheidet der Landeskirchenrat über die Aufsicht.

(2) Die Verbandssatzung ist mit Genehmigung im kirchlichen Amtsblatt bekanntzumachen.

(3) Auf die Zweckverbände finden die für die Kirchgemeinden geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Kirchengesetz oder die Verbandssatzung besondere Vorschriften enthalten.

Vierter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 8

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, weitere Regelungen im Rahmen dieses Kirchengesetzes zu erlassen.

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2001 in Kraft.

Eisenach, den 31. März 2001
(1450/31.03.)

*Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Änderung der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 31. März 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung das folgende Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 09.11.2000 (ABl. der EKD 2000, S. 458) beschlossen:

Artikel 1

Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 09.11.2000 wird in dem sich aus Artikel 4 Ziff. 2 des Kirchengesetzes ergebenden Umfang zugestimmt.

Artikel 2

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Mai 2001 in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland in Kraft tritt, wird durch den Landeskirchenrat im Amtsblatt bekanntgegeben.

Eisenach, den 31. März 2001
(2010/31.03.)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kirchengesetz zur
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD**

Vom 31. März 2001

Die Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat gemäß §§ 68 Abs. 2 Ziffer 1, 95 Ziffer 1 der Verfassung und auf Grund von § 10 Abs. 1 Buchstabe b Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD (Abl. 1993, S. 5) folgendes Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz der EKD über Mitarbeitervertretungen vom 6. November 1992 (Abl. 1993, S. 70) beschlossen:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Anwendung für Landeskirche und Untergliederungen
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG)

- (1) Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit tritt für den Be-

reich der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen mit ihren Kirchgemeinden, kirchlichen Zweckverbänden und Superintendenturen am 1. Januar 2002 in Kraft.

- (2) Für alle am 1. Januar 2002 bereits gewählten Mitarbeitervertreter verbleibt es für die laufende Amtszeit bei der bisherigen Regelung.

2. Es wird ein neuer § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Anwendung für Einrichtungen der Diakonie
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG)

- (1) Die in § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG genannte Voraussetzung zur Wählbarkeit tritt für Einrichtungen der Diakonie am 1. Januar 2006 in Kraft.
- (2) Bei Einrichtungen der Diakonie, in denen weniger als die Hälfte der Mitarbeiter einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehören, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist, können Zweidrittel der Mitarbeiter den Antrag an den Landeskirchenrat stellen, dass die Anwendbarkeit des § 10 Abs. 1 Buchstabe b auch nach dem 1. Januar 2006 ausgesetzt wird.
- (3) Wenn der Träger der Einrichtung und das diakonische Werk der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen dem nach Absatz 2 gestellten Antrag zustimmen, hat der Landeskirchenrat dem Antrag zu entsprechen. Der Landeskirchenrat kann in seiner Entscheidung zur Auflage machen, dass der oder die Vorsitzende der Mitarbeitervertretung Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft sein muss, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist.
- (4) Für alle am 1. Januar 2006 bereits gewählten Mitarbeitervertreter verbleibt es für die laufende Amtszeit bei der bisherigen Regelung.
- (5) Das Verfahren wird in der Wahlordnung geregelt (§ 11 Abs. 2 MVG, § 4 Ausführungsgesetz).

3. Es wird ein neuer § 3 b eingefügt:

§ 3 b

Anwendung für kirchliche Werke und
Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 MVG
(zu § 10 Abs. 1 Buchstabe b MVG)

Für kirchliche Werke und Einrichtungen nach § 1 Abs. 3 MVG, die dem Landeskirchenrat die Übernahme des Kirchengesetzes der EKD über Mitarbei-

tervertretungen vom 6. November 1992 erklärt haben, gilt § 3 Buchstabe a entsprechend.

4. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Eisenach, den 31. März 2001
(4720 / 31.03.)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchengesetz zur Änderung des
Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz

Vom 31. März 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gem. § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung in Verbindung mit § 117a Abs. 5 Pfarrergesetz der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) vom 16. November 1996 - zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (Amtsblatt VELKD 2001, S. 128) - das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz beschlossen:

1. Nach Artikel 105a wird folgender Artikel 117a eingefügt:

Artikel 117a

Ausscheiden aus dem Dienst wegen Verurteilung durch ein
staatliches Gericht

- (1) In Abweichung von § 117a Abs. 2 Satz 1 Pfarrergesetz wird das Ausscheiden aus dem Dienst durch die Mitteilung des Landeskirchenrats an den Pfarrer oder die Pastorin rechtswirksam, dass er oder sie nach § 117a Abs. 1 und 2 Pfarrergesetz, Art. 117a Pfarrereergänzungsgesetz aus dem Dienst ausgeschieden ist.
- (2) Die Mitteilung wird dem Pfarrer oder der Pastorin unverzüglich nach amtlicher Kenntnis des Landeskirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils zugestellt, wenn nicht der Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Disziplinalgesetzes aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist.

2. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2001 in Kraft.

Eisenach, den 31. März 2001
(4210-01 / 31.03.)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch Hoffmann
Präsident Landesbischof*

Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes
zur Wirksamkeit und Ergänzung
des Kirchenbeamtengesetzes

Jagusch
Präsident

Hoffmann
Landesbischof

Vom 31. März 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 68 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung in Verbindung mit § 38a Abs. 4 Kirchenbeamtengesetz der Vereinigten Evang.-Luth. Kirche Deutschlands (VELKD) vom 17. Oktober 1995 - zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 (Amtsblatt der VELKD 2001/S. 130) - das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes zur Wirksamkeit und Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes beschlossen:

1. Nach § 6a wird ein neuer § 6b eingefügt:

§ 6b

Ausscheiden aus dem Dienst wegen Verurteilung durch ein
staatliches Gericht
(zu § 38a KBG)

(1) In Abweichung von § 38a Abs. 2 Satz 1 Kirchenbeamtengesetz wird das Ausscheiden aus dem Dienst durch die Mitteilung des Landeskirchenrats an den Kirchenbeamten oder die Kirchenbeamtin rechtswirksam, dass er oder sie nach § 38a Abs.1 und 2 Kirchenbeamtengesetz, § 6b Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz aus dem Dienst ausgeschieden ist.

(2) Die Mitteilung wird dem Kirchenbeamten oder der Kirchenbeamtin unverzüglich nach amtlicher Kenntnis des Landeskirchenrats von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils zugestellt, wenn nicht der Landeskirchenrat nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist.

2. Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2001 in Kraft.

Eisenach, den 31. März 2001
(4220-01 / 31.03.)

Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

Verordnung zur
Änderung der Verordnung über
Erholungsurlaub, Dienstbefreiung und
Abwesenheit vom Dienstbereich
sowie Sonderurlaub für Pfarrer

Vom 13. März 2001

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung i. V. m. §§ 46 Abs. 1, 74 Pfarrergesetz und Art. 74a Pfarrererfüllungsgesetz folgende Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub und die Dienstbefreiung der Pfarrer und Pastorinnen vom 30. Juni 1998 (ABl. 1998, S. 101) beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Eisenach, d. 13.03.2001
(R 411)

Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen

Weispenning i. V.
Oberkirchenrat

Verordnung zur probeweisen Ergänzung
der Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit
mit Kindern und Jugendlichen
durch Pfarrer und Pastorinnen

Vom 3. April 2001

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 der Verfassung, gemäß § 44 Abs. 1 Pfarrergesetz und Art. 44a Abs. 1 und 3 Pfarrereergänzungsgesetz sowie gemäß § 11 Pfarrerebesoldungsgesetz folgende Ergänzung der Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen i. d. F. vom 2. Februar 1999 (Abl. S. 40) beschlossen:

*Hoffmann
Landesbischof*

1. Es wird folgender neuer § 3 a eingefügt:

§ 3 a

Aufwendungsersatz für die Erfüllung der Pflicht nach § 1

Pfarrer, die gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Religionsunterricht erteilen, erhalten einen steuerpflichtigen monatlichen Aufwendungsersatz in Höhe von pauschal

50,00 DM (ab 1.1.2002: 26,00 Euro) für die Erteilung von zwei Wochenpflichtstunden,
100,00 DM (ab 1.1.2002: 52,00 Euro) für die Erteilung von drei Wochenpflichtstunden,
200,00 DM (ab 1.1.2002: 104,00 Euro) für die Erteilung von vier Wochenpflichtstunden.

2. Es wird folgender neuer § 3 b eingefügt:

§ 3 b

Fahrtkostenerstattung

Die notwendigen Fahrten, die ein Pfarrer oder eine Pastorin im Gemeindepfarramt wegen der Erteilung von Religionsunterricht zur Schule und zurück sowie von Schule zu Schule unternimmt, sind Dienstfahrten im Sinne der Pfarrereisekostenverordnung. Die Fahrtkosten werden vom Landeskirchenamt erstattet. Auf Antrag des Pfarrers oder der Pastorin kann eine individuelle Pauschale entsprechend § 7 Pfarrereisekostenverordnung festgesetzt werden.

- 3.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 31. Juli 2004 befristet.

Eisenach, den 3. April 2001
(3310-02)

Beschluss des Landeskirchenrates
zur Fahrtkostenerstattung
für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
im Verkündigungsdienst
wegen der Erteilung von Religionsunterricht

Vom 3. April 2001

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 3. April 2001 folgenden Beschluss gefasst:

Der Landeskirchenrat stellt fest, dass die in § 3b der Verordnung zur probeweisen Ergänzung der Verordnung zur religionspädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch Pfarrer und Pastorinnen geregelte Fahrtkostenerstattung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst entsprechend gilt.

Eisenach, den 3. April 2001
(3310-02)

*Der Landeskirchenrat
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Anordnung
zur Verwaltungskostenverordnung
- VWKostVO vom 06. Juni 2000
(Amtsblatt Nr. 7 Seite 132 vom 15.07.2000)

Vom 10. April 2001

Gemäß § 82 Abs. 2 Ziffer 3 und 17 der Verfassung in Verbindung mit § 10 der Verwaltungskostenverordnung vom 06.06.2000 erläßt der Landeskirchenrat die Anordnung zur Verwaltungskostenverordnung vom 06.06.2000 mit der nachstehend aufgeführten neuen Kostentabelle.

§ 1

1. Als neuer Abs. 3 wird im § 8 eingefügt:
Für nicht fristgemäß gezahlte Kosten werden Mahngebüh-

ren entsprechend der geltenden Kostentabelle erhoben.

2. Der bisherige Abs. 3 des § 8 wird neuer Abs. 4.

§ 2

Die Kostentabelle gemäß § 10 der Verwaltungskostenverordnung erhält die in der Anlage aufgeführte Fassung.

§ 3

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.

Eisenach, den 10.04.2001

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

**Kostentabelle gemäß § 2 der Verwaltungskostenverordnung vom 06.06.2000 für den Bereich der
Grundstücksverwaltung in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
Vom 10. April 2001**

Stand: 01.01.2002

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage, Wert des Gegenstandes	Kosten und Auslagen
I.	Erteilung von Kirchaufsichtlichen Genehmigungen sowie genehmigungsgleichen Verwaltungsakten		
1a.	Erbbauverträge incl. Teilerbbauverträge	18facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses bis 100.000,00 Euro	1 v. H. des Erbbauzinses, mind. jedoch 50,00 Euro
1b.		von über 100.000,00 Euro	1,25 v. H.
1c.	Verlängerung, Aufhebung, Übertragung oder Reservierung von Erbbauverträgen	18facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses bis 100.000,00 Euro	1 v. H. mind. jedoch 50,00 Euro
1d.		über 100.000,00 Euro	1,25 v. H.
1e.	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bei bestehenden Erbbau- oder Teilerbbaurechtsverträgen	18facher Betrag des vereinbarten Jahreszinses bis 100.000,00 Euro	0,25 v. H. mind. jedoch 25,00 Euro
1f.		über 100.000,00 Euro	0,5 v. H.
2a.	Nutzungsverträge	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr bis 100.000,00 Euro	0,5 v.H. mind. jedoch 25,00 Euro
2b.		über 100.000,00 Euro	1,0 v. H.
2c.	Umwandlung eines Nutzungsvertrages in ein Erbbauvertrag	18facher Betrag des vereinbarten Jahresbetrages	0,25 v. H. mind. jedoch 25,00 Euro
2d.	Zusätzliche Erklärungen, Zustimmungen, Änderungen und/oder Ergänzungen zu Verträgen nach Kostentabelle lfd. Nr. 2a bis 2c	Jahreszins x Vertragslaufzeit je angefangenem Jahr bis 100.000,00 Euro 0,25 v. H. mind. jedoch 25,00 Euro	über 100.000,00 Euro 0,5 v.H.
3.	Vereinbarungen für die Benutzung von Flächen für den Straßenbau, Autobahnbau, Bahntrassenbau etc.	Pauschale	25,00 Euro
4.	Grundstückstauschverträge	Grundstückswert des abzugebenden Grundstückes	1 v. H. mind. jedoch 100,00 Euro
5.	Erteilung einer Zustimmung zur zeitweiligen Mitbenutzung	Pauschalbetrag bis zu einer Woche bis zu einem Monat bis zu 6 Monaten bis zu einem Jahr	17,50 Euro 70,00 Euro 0,50 Euro/m ² mind. jedoch 50,00 Euro 0,50 Euro/m ² mind. jedoch 150,00 Euro
6a.	Grundstückskaufverträge	Grundstückswert bis 100.000,00 Euro	1 v. H. mind. 75,00 Euro
6b.		über 100.000,00 Euro	1,25 v. H.
6c.	Veräußerung von Baulichkeiten im Zusammenhang mit Kostentabellennr. 1a, 1b,	bis 100.000,00 Euro Vertragswert der Baulichkeit (en)	0,5 v.H. mind.50,00 Euro

	6a und 6b		
7a.	Verträge über den Abbau mineralischer Bodenbestandteile	10 % des vertraglich garantierten jährlichen Abbau-/Bruchzinses	mind. jedoch 250,00 Euro
7b.	Einlagerung bzw. Ablagerung oder Verfüllung in / auf oder von Grundstücken	je angefangene 1.000 m ³ Masse	5,00 Euro, mind. 100,00 Euro
8a.	Abschluß von landwirtschaftlichen Pachtverträge sowie deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	bis zu 1 ha Vertragsfläche	10,00 Euro
8b.		über einem ha bis 10 ha je angefangenem Hektar	7,50 Euro mind. jedoch 20,00 Euro
8c.		über 10 ha je angefangenem Hektar	10,00 Euro mind. jedoch 125,00 Euro
8d.	Abschluß von Jagdpachtverträgen in Eigenjagdbezirken	je angefangenem Hektar	2,50 Euro mind. jedoch 125,00 Euro
9.	Verträge über Garagen, Carportflächen oder PKW-Stellplatzflächen, deren Verlängerung, Aufhebung oder Übertragung	pro Stellfläche / pro Garage	10,00 Euro
10.	Abschluß von Verträgen über Erholungsgrundstücke	10 % des Jahrespachtpreises	mind. jedoch 15,00 Euro
11.	Abschluß von Kleingartenpachtverträgen sowie Verträgen über Gartenflächen	Kostenpauschale	10,00 Euro
12a.	Abschluß eines Gestattungsvertrages ohne Eintragung einer Dienstbarkeit	Kostenpauschale	75,00 Euro zuzüglich der vereinbarten Entschädigung
12b.	Abgabe einer Dienstbarkeitsbewilligungserklärung	Pauschale	25,00 Euro
13.	Abgabe einer Baulasterklärung	Pauschale	75,00 Euro zuzüglich der errechneten Entschädigung
14.	Erteilung einer nachbarschaftlichen Zustimmung ohne Notwendigkeit der Abgabe einer Baulasterklärung	Pauschale	25,00 Euro
15.	Abgabe einer Stillhalterklärung sowie einer Bewertungserklärung	Wert der Darlehens- oder Kreditsumme	0,1 % des Belastungswertes mind. jedoch 25,00 Euro
16.	Abgabe von Erklärungen zur Aufhebung von Grunddienstbarkeiten, Nießbrauchrechten, beschränkt- persönlichen Dienstbarkeiten, Dauerwohn-, Dauernutzungs- und Sondernutzungsrechten zur Rangänderung und zu sonstigen Rechtseinräumungen oder Rechtsverzichten	Pauschalbetrag	20,00 Euro
17.	Abgabe von Löschungsbewilligungen	Pauschale	25,00 Euro zuzüglich der errechneten Ablösungssumme
18.	Verträge über die Nutzung von Flächen für Windenergie- und sonstige Stromerzeugungsanlagen, sowie Verträge über die	jährliche Gesamtent-schädigung aus Gestattungs- oder Nutzungsvertrag	10 % der vertraglich vereinbarten Entschädigung, mind. jedoch 250,00 Euro

	Errichtung und den Betrieb einer Mobilfunkanlage (Funkfeststation)		
19.	Abgabe von Waldwertschätzungen/Waldbewertungen gegenüber Dritten	Bestandswert/Schadenswert	10 % des festgestellten Wertes, mind. jedoch 250,00 Euro
20.	Zustimmung zur Beantragung einer Teilungsgenehmigung	Pauschale	10,00 Euro
II.	Einzug von Forderungen		
1a.	Forderungseinzug ohne gerichtliche Inanspruchnahme	tatsächlicher Aufwand	10 % der beigetriebenen Forderungen und Auslagen
1b.	Forderungseinzug/Vollstreckungen mit gerichtlicher Inanspruchnahme	tatsächlicher Aufwand	Auslagen zuzüglich 15 % der beigetriebenen Forderungen
2.	Dingliche Sicherung von Forderungen (Sicherungshypotheken u. a.)		tatsächlich entstandene Auslagen zuzüglich 10 % der Forderung
3.	Vertretung im Gesamtvollstreckungs-, Konkurs- Insollvenzverfahren	18facher Betrag des Jahreszinses oder Verwertungserlöses	Auslagen zuzüglich 15 % der Forderungen
4.	Vertretung in Zwangsversteigerungsverfahren und Zwangsverwaltungsverfahren über Erbbaurechte	18facher Betrag des Jahreszinses	Auslagen zuzüglich 5 v. H. des Wertes
5.	Sonstige Wahrnehmung von Interessen gegenüber Dritten	Wert des Streitgegenstandes oder Wert des Beschwerdegegenstandes	Auslagen zuzüglich 5 % des Wertes der Interessen
6.	Anmahnen von nicht eingegangenen Zahlungen	Pauschale 1. Mahnung 2. Mahnung	2,50 Euro 5,00 Euro
III.	Erteilung von Bescheinigungen		
1a.	ohne besonderen Aufwand	Pauschale	10,00 Euro
1b.	mit besonderem Aufwand	Pauschale	20,00 Euro
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung von einem Dritten, der eine Nutzung wünscht	Pauschale	20,00 Euro
3a.	Erteilung von schriftlichen Auskünften ohne besonderen Aufwand	Pauschale	10,00 Euro
3b.	Erteilung von schriftlichen Auskünften mit besonderem Aufwand	Pauschale	50,00 Euro
4.	Erklärung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes	Wert des Vertragsgegenstandes	3 % mind. jedoch 25,00 Euro
IV.	Auslagen im Rahmen der Verwaltungstätigkeiten		
1.	Anfertigung einer Zweitausfertigung	Pauschale	10,00 Euro

2.	Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien aus Akten, Büchern, Statistiken, Rechnungen usw. je angefangene Seite		
2.1.	DIN A 0	Pauschale	7,50 Euro
2.2.	DIN A 1	Pauschale	5,00 Euro
2.3.	DIN A 2	Pauschale	3,50 Euro
2.4.	DIN A 3	Pauschale	0,75 Euro
2.5.	DIN A 4 und DIN A 5	Pauschale	0,15 Euro
3.	Post- und Telekommunikationsdienstleistungen	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe, mind. jedoch 10,00 Euro
4.	Aufwendungen für Datenträger (Disketten, Magnetbänder),	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe
5.	Einholen von Wirtschaftsauskünften und anderen Auskünften über Dritte	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe, mind. 10,00 Euro
6.	Abgabe von Druckstücken (Publikationen, Rechtstexte etc.)	Abgabepreis	in voller Höhe, mind. 10,00 Euro
7.	Beträge die Dritten für ihre Tätigkeit zustehen, sofern sie vom Kostenschuldner nicht direkt erhoben werden	tatsächliche Kosten	in voller Höhe, mind. 10,00 Euro
8.	sonstige Auslagen, sofern sie zur Erledigung der Leistung erforderlich waren	tatsächliche Auslagen	in voller Höhe, mind. jedoch 10,00 Euro

Ordnung der Thüringer Bibelgesellschaft

Vom 10. April 2001

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 10. April 2001 gemäß § 82 Abs. 2 Ziff. 3 der Verfassung und entsprechend § 1 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (Abl. 99, S. 226 f.) beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Thüringer Bibelgesellschaft ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die im Auftrag der Landeskirche nach Maßgabe dieser Ordnung selbständig arbeitet. Sie hat ihren Sitz in Eisenach.
- (2) Die Thüringer Bibelgesellschaft ist ein Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemäß § 1 des Kirchengesetzes über die Stellung kirchlicher Werke in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 30. Oktober 1999 (Abl. 99, S. 226 f.).

§ 2

Aufgabe und Zweck

- (1) Die Thüringer Bibelgesellschaft verfolgt den Zweck, innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen die Bibel zu verbreiten und den Umgang mit ihr zu fördern.
- (2) Sie will Kirchgemeinden und Gruppen im Bereich der Landeskirche über die Arbeit der Bibelverbreitung unterrichten und sie für deren Unterstützung motivieren.
- (3) Sie sieht ihre Aufgabe weiter darin, die bibelmissionarische Arbeit im Bereich der Landeskirche zu unterstützen und zu koordinieren. Die Thüringer Bibelgesellschaft wird Kirchgemeinden und Gruppen das Kennenlernen der biblischen Stätten ermöglichen.
- (4) Sie will mit dazu beitragen, daß über die Weltbibelhilfe die gemeinnützige Arbeit der Deutschen Bibelgesellschaft im In- und Ausland gefördert wird.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Thüringer Bibelgesellschaft können werden:
 - a) volljährige natürliche Personen christlichen Glaubens
 - b) kirchliche Körperschaften, Vereine und sonstige juristische Personen.

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Aufnahmeantrag durch den Beschluß des Vorstandes erworben.
- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Beitrages verpflichtet, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. In besonderen Fällen kann von der Zahlung des Beitrages befreit werden. Über solch einen Antrag beschließt der Vorstand.
- (4) Der Austritt kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (5) Ein Mitglied, das gegen die Grundsätze der Thüringer Bibelgesellschaft verstößt, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von einem Monat Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4

Organe der Thüringer Bibelgesellschaft

Organe der Thüringer Bibelgesellschaft sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Thüringer Bibelgesellschaft. Sie wird einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihren Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung von Mitgliedern ist sonst nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Thüringer Bibelgesellschaft fest.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - b) Feststellung des Haushaltsplanes und der Rechnungsprüfung
 - c) Festsetzung der Höhe der finanziellen Beteiligung der Mitglieder
 - d) Beschlußfassung über die Grundsätze für die Verteilung von Bibeln und Spenden
 - e) Wahl von Vorstandsmitgliedern

- f) Änderung der Ordnung der Thüringer Bibelgesellschaft
- g) Ausschluß von Mitgliedern
- h) Auflösung der Thüringer Bibelgesellschaft

- (5) Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem oder der Vorsitzenden und einem von dem oder der Vorsitzenden zu benennenden Protokollführer oder einer Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 6
Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei für die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern und den beiden Mitgliedern nach Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Der oder die Vorsitzende wird vom Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen für die Dauer von 6 Jahren berufen.
- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin gehört dem Vorstand von Amts wegen an.
- (4) Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin, üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (5) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen. Die Zuwahl gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 7
Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

- (1) Der Vorstand nimmt die Leitung der Thüringer Bibelgesellschaft wahr.
- (2) Der Vorstand bedient sich zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben der Thüringer Bibelgesellschaft eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin. Der Vorstand schlägt dem Landeskirchenrat den zu berufenden Geschäftsführer oder die zu berufende Geschäftsführerin vor. Die Beauftragung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin spricht der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen aus. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.
- (3) Zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören:
 - a) Erstellung des Haushaltsplanes und Haushaltsführung
 - b) Vermögensverwaltung der Thüringer Bibelgesellschaft
 - c) Aufnahme von Mitgliedern
 - d) Aufsicht der Arbeit der Geschäftsführung.
- (4) Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem oder der Vorsitzenden und dem von die-

sem oder dieser zu benennenden Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8
Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin leitet die Geschäfte der Thüringer Bibelgesellschaft. Er oder sie bereitet die Vorstandssitzungen vor und trifft Entscheidungen, soweit das mit der Mitgliederversammlung allgemein oder dem Vorstand abgesprochen ist. Er oder sie ist für die Haushaltsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich.
- (2) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 9
Haushaltsführung und Vermögensverwaltung

- (1) Für jedes Rechnungsjahr wird auf Vorschlag des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin ein Haushaltsplan von der Mitgliederversammlung aufgestellt und dem Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zu den Haushaltsberatungen eingereicht. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltsführung erfolgt auf der Grundlage eines Haushaltsplanes.
- (3) Der Vollzug des Haushaltsplanes obliegt dem Vorstand.
- (4) Die Jahresrechnung ist spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres abzuschließen und zu prüfen. Die Rechnungsprüfung geschieht durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Nach der Prüfung ist der Rechnungsbericht der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese leitet sie mit einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

§ 10
Inkrafttreten

Die Neufassung der Ordnung der Thüringer Bibelgesellschaft tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Die Ordnung der Thüringer Bibelgesellschaft vom 5.9.1995 (Abl. 95, S. 133 ff.) wird aufgehoben.

Eisenach, den 10. April 2001
(A 779a)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode

Vom 31. März 2001

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 76 der Verfassung beschlossen, die Geschäftsordnung der Landessynode in der Fassung vom 6. Februar 1984, zuletzt geändert am 1. April 2000, wie folgt zu ändern:

1. § 10 a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An den Tagungen der Landessynode nehmen als ständige Gäste mit Rede- und Antragsrecht teil:“

2. § 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach „§ 22 Abs. 1“ eingefügt „Ziff. 1 bis 5 und 7“.

b) Als neuer Satz 3 wird eingefügt: „Für die Stellvertretung im Beschwerde- und Rechnungsausschuss gilt Abs. 1 Satz 2.“

3. Diese Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode tritt am 1. Mai 2001 in Kraft.

Eisenach, den 31. März 2001
(1101 / 31.03.)

*Die Landessynode
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Jagusch
Präsident*

*Hoffmann
Landesbischof*

Bekanntmachung von Kirchengesetzen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Nachstehend macht der Landeskirchenrat folgende Kirchengesetze der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) bekannt:

1. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinargesetzes vom 17. November 2000 (ABl. VELKD Bd. VII S. 128)
2. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 17. November 2000 (ABl. VELKD Bd. VII S. 128)
3. Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 17. November 2000 (ABl. VELKD Bd. VII S. 130)

Eisenach, den 02.04.2001

*Der Landeskirchenrat der
Ev.-Luth Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch- Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Pfarrergesetzes

Vom 17. November 2000
(ABl. VELKD Bd. VII S. 128)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes der Pfarrer und Pfarrerrinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Pfarrergesetz - PfG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 274, berichtigt in ABl. Bd. VII, S. 12 und S. 90), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd VII S. 71), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt,
 - bb) folgende Nummer 5 wird angefügt: „5. Entzug.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird Absatz 6.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

2. a) Die Überschrift des bisherigen 3. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 1. Unterabschnittes.
- b) Die Überschrift des bisherigen 1. Unterabschnittes des III. Abschnittes wird Überschrift des 3. Unterabschnittes.
3. Der bisherige § 11 wird § 22 und erhält folgende Fassung:

„§ 22

- (1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit kann berufen werden, wer
 1. ordiniert ist,
 2. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat,
 3. die in § 12 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen erfüllt und
 4. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
§ 12 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.
- (2) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.“
4. Der bisherige § 12 wird § 20 mit folgenden Maßgaben:
 - a) in Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „11“ durch die Zahl „12“ ersetzt und
 - b) der bisherige § 16 Abs. 5 wird als neuer Absatz 3 angefügt.
5. Der bisherige § 13 wird § 21.
6. Der bisherige § 14 wird § 11.
7. Der bisherige § 15 wird § 12 und erhält folgende Fassung:

„§ 12

- (1) In das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer
 1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
 2. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 3. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
 4. erwarten läßt, daß er oder sie den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
 5. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern und
 6. das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nrn. 2, 5 und 6 abgesehen werden.
- (3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3 kann abgesehen werden bei
 1. Theologen und Theologinnen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
 2. Theologen und Theologinnen aus einer lutherischen Freikirche,
 3. Dozenten und Dozentinnen der Theologie,
 4. ordinierten Missionaren und Missionarinnen,

5. Theologen und Theologinnen aus einer anderen evangelischen Kirche und
6. Theologen und Theologinnen aus einer nichtevangelischen Kirche, die zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten sind.

Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 3 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen abgeschlossenen Ausbildung erbracht ist.

- (4) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.
- (5) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sollen zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung in das Pfarrerdienstverhältnis auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber oder die Bewerberin die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.“

8. Die bisherigen §§ 16 und 17 werden §§ 13 und 14 mit der Maßgabe, daß in dem neuen § 13 Abs. 3 Satz 3 die Zahl „18“ durch die Zahl „15“ ersetzt wird und die bisherigen Absätze 6 und 7 Absätze 5 und 6 werden.
9. Der bisherige § 18 wird § 15 mit der Maßgabe, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„(2) Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe sind zu entlassen, wenn

 1. ihnen die Ordination versagt worden ist,
 2. sie sich weigern, einen Auftrag nach § 14 Abs.1 zu übernehmen,
 3. im Laufe des Probedienstes ihre Nichteignung festgestellt wird,
 4. sie sich weigern, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihnen übertragen werden soll, anzutreten oder
 5. sie sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben haben.

Die Zeiträume nach Satz 1 Nr. 5 und nach § 13 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz verlängern sich um die Mutterschutzfristen und den Erziehungsurlaub. Hinsichtlich der Rechtsfolgen der Entlassung gilt § 113 entsprechend. § 13 Abs. 6 Satz 1 gilt entsprechend.“

10. Die bisherigen §§ 19 bis 22 werden §§ 16 bis 19 mit der Maßgabe, daß in dem neuen § 18 Satz 1 die Worte „18

Abs. 2“ durch die Worte „15 Abs. 2“ ersetzt werden und nach § 16 folgender § 16 a eingefügt wird:

„§ 16 a

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe scheidern aus dem Probendienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probendienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.
- (2) § 117 b gilt entsprechend.“

11. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 87 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

I. In § 89 Abs. 3 werden die Worte „§ 84 Abs. 4“ durch die Worte „§ 84 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

12. a) In § 92 Abs. 5 werden die Worte „nach den §§ 110 bis 113“ durch die Worte „nach den §§ 112 bis 115“ ersetzt.

13. Nach § 107 wird folgender § 107 a eingefügt:

„§ 107 a

(1) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz regeln, daß von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit abgesehen werden soll, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerrin das 50. Lebensjahr vollendet hat und er oder sie noch mindestens die Hälfte eines vollen Dienstumfangs erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit).

(2) Hinsichtlich des Umfangs des Dienstes nach Absatz 1 darf über die Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts zur begrenzten Dienstfähigkeit nicht hinausgegangen werden.“

14. Nach § 117 werden folgende §§ 117 a und 117 b eingefügt:

„§ 117 a

(1) Ein Pfarrer oder eine Pfarrerrin scheidet nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn er oder sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

(2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.

(3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Pfarrer oder die Pfarrerrin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.

(4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.

(5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 117 b

(1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 117 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer oder die Pfarrerrin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.

(2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer oder die Pfarrerrin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerrin muß sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./24. Oktober 2000 vollzogen.

Hannover, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

(Dr. Hans Christian Knuth)

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-
Lutherischen Kirche Deutschlands
zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Vom 17. November 2000
(ABl. VELKD Bd. VII S. 130)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz - KBG) vom 17. Oktober 1995 (ABl. Bd. VI S. 292), geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes vom 20. Oktober 1998 (ABl. Bd. VII, S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

Ausscheiden aus dem Probedienst wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen auf Probe scheidern aus dem Probedienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind. Das Ausscheiden aus dem Probedienst wird rechtswirksam einen Monat nach Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils.

(2) § 38 b gilt entsprechend.“

2. Nach § 38 werden folgende §§ 38 a und 38 b eingefügt:

„§ 38 a

Ausscheiden wegen Verurteilung durch ein staatliches Gericht

(1) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen scheidern nach Maßgabe von Absatz 2 aus dem Dienst aus, wenn sie in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind.

- (2) Das Ausscheiden aus dem Dienst wird rechtswirksam einen Monat nach amtlicher Kenntnis der einleitenden Stelle von der Rechtskraft des strafgerichtlichen Urteils, spätestens einen Monat nach Zugang der amtlichen Mitteilung bei der einleitenden Stelle, wenn nicht die einleitende Stelle nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes vor Ablauf dieser Frist aus kirchlichem Interesse das förmliche Verfahren eingeleitet hat oder die Fortsetzung eines bereits eingeleiteten förmlichen Verfahrens beantragt oder beschlossen worden ist. Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines förmlichen Verfahrens.
- (3) Wird ein förmliches Verfahren eingeleitet oder fortgesetzt, so tritt der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin mit der Einleitung oder Fortsetzung dieses Verfahrens in den Wartestand, soweit er oder sie sich nicht bereits auf Grund anderer Regelungen im Warte- oder Ruhestand befindet.
- (4) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz eine von dem Verfahren über das Ausscheiden nach Absatz 2 Satz 1 abweichende Regelung treffen.

§ 38 b

Wirkungen eines Wiederaufnahmeverfahrens

- (1) Wird eine Entscheidung, durch die das Ausscheiden aus dem Dienst nach § 38 a bewirkt worden ist, in einem strafgerichtlichen Wiederaufnahmeverfahren rechtskräftig durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkungen nicht hat, so gilt das Kirchenbeamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Der Kirchenbeamte und die Kirchenbeamtin wird, sofern er oder sie die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und zumindest begrenzt dienstfähig ist, nach Möglichkeit entsprechend seiner oder ihrer früheren Tätigkeit verwendet. Bis zur Einweisung in eine Stelle erhält er oder sie die Dienstbezüge, die ihm oder ihr zugestanden hätten.
- (2) Ist auf Grund des im Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Sachverhalts ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 1, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden.
- (3) Der Kirchenbeamte oder die Kirchenbeamtin muß sich auf die ihm oder ihr nach Absatz 1 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; er oder sie ist zur Auskunft hierüber verpflichtet.“

3. In § 64 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Werden in einem Erhebungsverfahren nach § 21 Abs. 1 Teilakten geführt, so haben Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen ein Recht auf Einsicht in diese Teilakten nur, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Einsicht in Ermittlungsakten bleiben unberührt.“

4. In § 80 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort
„Jugendarbeitsschutz“ ein Komma gesetzt und das Wort
„Arbeitsschutz“ eingefügt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluss der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

Hannover, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

(Dr. Hans Christian Knuth)

Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Änderung des Disziplinalgesetzes

Vom 17. November 2000
(ABl. VELKD Bd. VII S. 128)

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Kirchengesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplinalgesetz - DiszG) in der Fassung vom 22. April 1994 (ABl. Bd. VI S. 222, berichtet in Bd. VI S. 261 und Bd. VII S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Sind seit einer Amtspflichtverletzung, die höchstens eine Kürzung der Dienstbezüge, des Wartegeldes oder des Ruhegehaltes gerechtfertigt hätte, mehr als vier Jahre vergangen, so ist eine Verfolgung nicht mehr zulässig. Amtspflichtverletzungen, die eine schwerere Maßnahme als die Kürzung der Dienstbezüge, des

Wartegeldes oder des Ruhegehaltes rechtfertigen, unterliegen nicht der Verjährung.

- (2) Ist vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 wegen desselben Sachverhaltes ein staatliches Strafverfahren oder ein Verfahren nach dem Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen eingeleitet worden, so ist der Ablauf der Frist während der Dauer dieses Verfahrens gehemmt.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Die zuständige Stelle kann den von einer Amtspflichtverletzung betroffenen Personen und kirchlichen Körperschaften auf Antrag Auskunft über den Stand und das Ergebnis eines Disziplinarverfahrens geben, soweit dies ohne Gefährdung des Ermittlungszweckes möglich ist und schutzwürdige Belange des Pfarrers nicht entgegenstehen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „nach §§ 17 oder 51“ durch die Worte „nach § 17“ ersetzt.
b) In Absatz 3 werden die Worte „wenn ihr die Amtspflichtverletzung seit mehr als drei Jahren bekannt ist“ durch die Worte „wenn seit Einleitung des Disziplinarverfahrens mehr als drei Jahre vergangen sind“ ersetzt.

4. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“

5. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

- (1) Die einleitende Stelle kann dem Pfarrer durch Disziplinarverfügung
1. einen Verweis erteilen,
 2. ihm eine Geldbuße bis zur Höhe der Bezüge eines Monats (Dienstbezüge, Wartegeld, Ruhegehalt) auferlegen oder
 3. die Bezüge in entsprechender Anwendung der §§ 85 und 86 bruchteilsmäßig um höchstens ein Fünftel und längstens auf fünf Jahre vermindern.
- (2) Die Disziplinarverfügung ergeht schriftlich, ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Sie ist dem Pfarrer zuzustellen.
- (3) Der Pfarrer kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Disziplinarverfügung Beschwerde bei der einleitenden Stelle schriftlich oder zur Niederschrift einlegen. Hilft die einleitende Stelle der Beschwerde nicht ab, so legt sie die Beschwerde mit ihrer Stellungnahme binnen eines Monats der Disziplinarkammer vor. Die Disziplinarkammer kann die Disziplinarverfügung aufrecht erhalten, aufheben oder zugunsten des Pfarrers

ändern. Die Disziplinarkammer entscheidet nach Anhörung des Pfarrers durch Beschluß. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Der Beschluß ergeht im schriftlichen Verfahren; jedoch können in besonderen Fällen mündliche Verhandlung anberaumt und Beweise erhoben werden.

- (4) Nach einem Beschluß nach Absatz 3 ist eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnis nur wegen solcher erheblicher Tatsachen oder Beweismittel zulässig, die der Disziplinarkammer bei ihrer Entscheidung nicht bekannt waren.
 - (5) Im übrigen kann die einleitende Stelle die von ihr erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie kann die Sache neu entscheiden oder das Verfahren vor der Disziplinarkammer einleiten. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art und Höhe oder die Einleitung des förmlichen Verfahrens ist nur zulässig, wenn die Disziplinarverfügung innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erlaß aufgehoben worden ist, oder wenn nach ihrem Erlaß wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen ergeht, die von den der Disziplinarverfügung zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen abweichen.
 - (6) Die Geldbuße kann von den Bezügen einbehalten werden. Die Verminderung der Bezüge beginnt mit der nächsten auf die Bestandskraft der Disziplinarverfügung folgenden Gehaltszahlung.“
6. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt nicht, wenn nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes die Voraussetzungen vorliegen, nach denen ein Pfarrer oder eine Pfarrerin wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“
 - b) Der bisherige Absatz 1 Sätze 2 und 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort “Antrag“ die Worte „nach Absatz 1 Satz 1“ eingefügt werden.
 - c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 7. In § 45 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 63 Abs. 1 Satz 4 und die §§ 67 bis 74 entsprechend.“
 8. § 50 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden hinter der Zahl „4“ die Worte „oder nach § 39“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Das förmliche Verfahren gilt als eingestellt, wenn der Pfarrer nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes wegen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.“
 9. In § 62 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Ein Antrag nach Absatz 4 ist unzulässig, wenn der Pfarrer auf die Berufung verzichtet oder diese zurückgenommen hat.“

10. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen von Zeugen kann der Pfarrer für die Dauer der Vernehmung von der Teilnahme an der Verhandlung ausgeschlossen werden. Ihm ist das Ergebnis der Vernehmung mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Vorsitzende kann Vertreter kirchlicher Dienststellen, insbesondere diejenigen, die die Ermittlungen nach §§ 12 ff. durchgeführt haben, und andere Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Teilnahme haben, zulassen.“
11. § 64 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der abschließende Punkt gestrichen und der Klammerzusatz „(Anwesenheitsverpflichtete)“ angefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 63 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.“
12. § 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Niederschriften, Aussagen und Bild-Ton-Aufzeichnungen von Personen, die in der Untersuchung oder in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, können verwendet werden, sofern sie in der mündlichen Verhandlung verlesen oder in anderer Weise wiedergegeben worden sind.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Reicht eine Verlesung oder anderweitige Wiedergabe der Aussage von Personen unter 16 Jahren, die von der Amtspflichtverletzung betroffen sind, zur Erforschung der Wahrheit nicht aus, so können diese Personen getrennt von den Anwesenheitsverpflichteten (§ 64 Abs. 1) vernommen werden. Die Vernehmung wird den Anwesenheitsverpflichteten zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Mitwirkungsbefugnisse der Anwesenheitsverpflichteten bleiben im übrigen unberührt.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
13. Nach § 70 wird folgender § 70 a eingefügt:

„§ 70 a

 - (1) Zeugen können sich bei der Vernehmung von einem Beistand begleiten lassen. Der Beistand kann für den Zeugen Fragen beanstanden oder den Ausschluß des Pfarrers von der mündlichen Verhandlung beantragen.
 - (2) Der Beistand muß einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören und zu kirchlichen Ämtern wählbar sein. Er ist verpflichtet, über die Kenntnisse, die er bei Wahrnehmung seiner Tätigkeit als Beistand erlangt hat, Verschwiegenheit zu bewahren.“

14. § 80 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Ist dem Pfarrer, nachdem die einleitende Stelle von dem dem Disziplinarverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen worden, ist er bereits nach anderen kirchengesetzlichen Vorschriften versetzt worden oder ist die Übertragung der Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens (§§ 86 bis 88 des Pfarrergesetzes) aufgehoben worden, so stellt die Disziplinarkammer fest, ob die von ihr ausgesprochene Versetzung als vollzogen gilt.“
15. § 87 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Hat die Disziplinarkammer auf Aufhebung der Übertragung der Pfarrstelle oder der allgemeinkirchlichen Aufgabe erkannt und nicht festgestellt, daß die erkannte Maßnahme aufgrund anderer Vorschriften als vollzogen gilt, so tritt der Pfarrer mit der Rechtskraft des Urteils in den Wartestand.“
b) In Satz 2 wird das Wort „Pfarrgesetzes“ durch das Wort „Pfarrergesetzes“ ersetzt.
16. In § 93 Abs. 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Verzicht und Zurücknahme können auch vor Zustellung des mit Gründen versehenen Urteils und vor Ablauf der Berufungsfrist wirksam erklärt werden.“
17. § 99 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vorsitzende, die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Disziplinarsenats werden von der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche berufen.“

Artikel II

- (1) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Disziplinargesetz in der Fassung, die es durch dieses Kirchengesetz erhalten hat, entsprechend dem Beschluß der Kirchenleitung vom 15. September 1995 in geschlechtergerechter Sprache neu zu fassen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen und es mit neuem Datum bekannt zu machen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der Generalsynode vom 18. Oktober 2000 und den Beschluß der Bischofskonferenz vom 18./29. Oktober 2000 vollzogen.

Hannover, den 17. November 2000

Der Leitende Bischof

(Dr. Hans Christian Knuth)

C. Freie Stellen

Freie Pfarrstellen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. *Dorndorf*, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, im 1. Erledigungsfall
2. *Greiz II*, Superintendentur Greiz, im 2. Erledigungsfall
3. *Queienfeld*, Superintendentur Meiningen, mit den Kirchgemeinden Behrungen und Westenfeld, im 1. Erledigungsfall
4. *Seifartsdorf*, Superintendentur Eisenberg, mit den Kirchgemeinden Caaschwitz, Silbitz und Tautenhain, im 3. Erledigungsfall

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur. Die Bewerbungen zu 1. bis 3. sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes *mit Lebenslauf* an den Landeskirchenrat einzureichen. Bewerbungen zu 4. sind *ohne Lebenslauf* bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes ebenfalls an den Landeskirchenrat einzureichen.

Zu Dorndorf:

Die Pfarrstelle:

Dorndorf/Rhön ist mit knapp 1.000 Gemeindegliedern eine 100 % Stelle - mit Dietlas, 1 Kirche, zusätzlich 2 Predigtstellen (14-tägig) innerhalb der Kommune Dorndorf.

Der Ort:

An der Werra, nördlicher Zugang zur anmutigen Rhön. Zur Kreis- und Supturstadt Bad Salzungen 12 km, zur Kleinstadt Vacha 5 km, nach Eisenach 30 km, nach Fulda 50 km. 3.000 Einwohner mit Dietlas. Im Ort sind vorhanden: 2 Einkaufszentren und weitere Geschäfte, 2 Arztpraxen, Zahnarzt, Apotheke, Tankstelle, 2 kommunale Friedhöfe, 2 Kindergärten und Grundschule. Wenige Kilometer entfernt Regelschule und Gymnasium.

Das Pfarrgrundstück:

Helles geräumiges Pfarrhaus (für mehrköpfige Familie gut geeignet), großer Hof und Wiese (für Gemeindefeste), Garage, überschaubarer Garten. Modern eingerichtetes Gemeindehaus

für vielfältige Gemeindearbeit, auch regional und Suptur gut nutzbar.

Die Kirche:

Barock umgebaut - innen farbenprächtig - hat gerade die richtige Größe, Bankheizung, Orgel intakt.

Erwartungen des Gemeindekirchenrates:

Hier wartet ein aktiver Gemeindekirchenrat, ein ebenso zur Mitarbeit bereiter Frauenkreis und ein jung gebliebener Seniorenkreis auf einen Pfarrer / Pastorin / Pfarrerehepaar, damit die hiesige Kirchengemeindearbeit gut weiter geht - d. h. besondere Traditionen im Kirchenjahr erhalten bleiben, der Kontakt zu den Menschen in den Häusern - nicht nur zu Christen - gesucht (Besuchskreis vorhanden), die Verbindung zu den Ausiedlern und den Nachbargemeinden gehalten wird. Besonders am Herzen liegen uns auch die Kinder und Jugendlichen. Wir wollen gemeinsam an Gottes Wort bleiben, miteinander fröhlich als Christen leben und an Schwerem nicht verzagen.

Nähere Informationen über:

- Superintendent Andreas Müller, Entleich 4, 36433 Bad Salzungen, ☎ 03695 / 623270
- Evang.-Luth. Pfarramt, Alte Bahnhofstraße 7, 36460 Dorndorf, ☎ 036963 / 21335.

Zu Greiz II:

Die Pfarrstelle Greiz II ist seit dem Stellenwechsel der bisherigen Inhaber (April 2000) vakant und eine volle Pfarrstelle. Zur Kirchengemeinde zählen 4.500 Gemeindeglieder mit folgenden hauptamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst: z. Zt. zwei Pfarrer, ein Superintendent, ein A-Kirchenmusiker und zwei Katecheten.

Der Schwerpunkt an der Hauptkirche „St. Marien“ ist die Kirchenmusik.

Das kirchliche Leben findet in fünf Kirchen und den dazugehörigen Pfarr- und Gemeindehäusern statt.

Z. Zt. werden die Zuordnung und die Schwerpunkte der unterschiedlichen Gemeindekreise - z. B. Mitarbeiter, Mission, Ehepaare, Frauen und Senioren - neu überdacht, wobei nebenamtliche und ehrenamtliche Mitarbeit an Kompetenz gewinnt. Die Kirchengemeinde erwartet vom neuen Pfarrer / Pastorin eine breite Gemeindearbeit im Bereich Stadtmitte - insbesondere seelsorgerliche und offene Gesprächsangebote sowie regelmäßigen Besuchs- und Predigtendienst.

Das Gemeindezentrum „D. Bonhoeffer“ ist im Zentrum bei der Stadtkirche „St. Marien“, die auch Predigtstätte des neuen Pfarrstelleninhabers sein soll.

Weiter liegt uns an der Fortsetzung der bisherigen Arbeitsformen in der Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern, wobei es wegen der Überlastung aller nach der sogenannten Strukturreform zu Neuabsprachen und Festlegungen kommen muss.

Als Wohnsitz stehen zwei ehemalige Pfarrwohnungen zur Auswahl: Burgstraße 2 und Reichenbacher Straße 52 im Ge-

meindehaus Aubachtal, die nach Absprache mit dem / der neuen Pfarrstelleninhaber/-inhaberin fertiggestellt werden.

Die Kreisstadt Greiz hat 27.000 Einwohner, ist landschaftlich die sogenannte „Perle des Vogtlands“, umgeben von Wäldern und umringt von Höhenzügen.

Als alte Residenzstadt hat sie kulturell Überdurchschnittliches zu bieten, z. B. das Theater der Stadt, das Schloss, die Vogtlandphilharmonie und die Musikschule „B. Stavenhagen“. Mit dem Kreiskrankenhaus Greiz und den zahlreichen privaten Praxen aller Fachrichtungen ist die medizinische Versorgung der Bevölkerung abgesichert.

Zwei staatliche Gymnasien und mehrere Regel- und Hauptschulen sind über das Stadtgebiet verteilt. Die größeren Städte der Umgebung sind Gera und Plauen, Zwickau und Chemnitz. Greiz selber liegt im Länderdreieck Sachsen-Bayern-Böhmen.

Der Gemeindekirchenrat wünscht sich eine(n) kontaktfreudige(n) Pfarrstelleninhaber/-inhaberin, der / die auf die Gemeindeglieder und die Einwohner der Stadt zugeht.

Anfragen sind zu richten an:

Evang.-Luth. Superintendentur Greiz, Burgstraße 1, 07973 Greiz, ☎ Sekretariat, Frau Zipfel: 03661 / 671005, ☎ Superintendent Görbert: 03661 / 689950.

Zu Queienfeld:

siehe Ausschreibungstext im Amtsblatt Dezember 2000

Zu Seifartsdorf:

Zum 01.11.2001 wird die am Rande des Holzlandes landschaftlich reizvoll gelegene Pfarrstelle Seifartsdorf, Superintendentur Eisenberg, mit den Tochtergemeinden Caaschwitz, Silbitz und Tautenhain frei. Die Pfarrstelle wurde auf Grund ihrer Lage und Größe (4 Kirchen) sowie ihrer Einwohnerzahl (3.260) von der Kreissynode als 100 %-ige Pfarrstelle bestätigt.

- Seifartsdorf hat z. Zt. bei 160 Einwohnern 76 Gemeindeglieder
 - Caaschwitz 754 Einwohner, davon 170 Gemeindeglieder
 - Tautenhain 1.770 Einwohner, davon 355 Gemeindeglieder
 - Silbitz 576 Einwohner, davon 110 Gemeindeglieder
- zusammen 711 Gemeindeglieder.

Amtshandlungen 1999 und 2000:

Taufen:	15
Konfirmationen:	14
Trauungen:	4
Bestattungen:	25

Gottesdienste werden in allen Gemeinden 14-tägig gehalten.

Weitere Einzelheiten können bei Superintendent Worbes in 07607 Eisenberg, Oststraße 3, ☎ 036691 / 43428, erfragt werden.

Die Erwartungen des Gemeindegemeinderates:

Erwartet wird ein Bewerber / eine Bewerberin, der / die sich mit Einsatz und Kontaktfreudigkeit den anstehenden Aufgaben widmet. Dabei soll - in Zusammenarbeit mit den Gemeindegemeinderäten - die Kinder- und Jugendarbeit und das Zugehen auch auf Menschen, die keinen Kontakt zur Kirchengemeinde haben, eine besondere Rolle spielen.

Eisenach, den 19.04.2001
(A 250/19.04.)

*Der Landeskirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Hoffmann
Landesbischof*

Gefängnisseelsorge an der Justizvollzugsanstalt Untermaßfeld (50 %-iger Dienstauftrag)

Ca. 430 Gefangene in Untersuchungshaft und Vollzug. Zur seelsorgerischen Arbeit gehören Gottesdienste, Gesprächsgruppen und Einzelgespräche, Kontakte mit Angehörigen und gelegentlich Entlassungshilfe. Die Möglichkeit der seelsorgerischen Arbeit in der Justizvollzugsanstalt ist gut.

Es besteht die Möglichkeit der Anbindung an eine Gemeindepfarrstelle mit einem 50 %-igen Dienstauftrag in der Superintendentur Meiningen. Nähere Informationen erteilt der Superintendent.

Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 30. Juni 2001 an den Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen einzureichen.

Ausschreibung der übergemeindlichen Pfarrstelle „2. Theologischer Dozent und Brüderpfarrer der Evang. Fachschule“

In der Ev. Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik „Johannes Falk“ in Eisenach ist ab 01. August 2001 die übergemeindliche Stelle „2. Theologischer Dozent und Brüderpfarrer an der Evangelischen Fachschule“ wieder zu besetzen.

Gesucht wird ein/e

Dozent/in für die Diakonieausbildung in der
Ev. Fachschule (50 %) und
Dozent/in für die Unterrichtstätigkeit in der
Ev. Fachschule (50 %)

Bewerben können sich Pfarrer und Pastorinnen der Ev.-Luth. Kirche in Thüringen.

Erwartet werden:

- pädagogische Qualifikationen
- Erfahrungen in der Erwachsenenbildungsarbeit
- Begleitung in Glaubens- und Lebensfragen
- Teamfähigkeit
- Organisationserfahrung
- Konfliktfähigkeit
- aktive Gemeindeerfahrung der Ev.-Luth. Kirche.

Der/die zukünftige Mitarbeiter/in ist Mitglied der Schulleitung der Ev. Fachschule und ist für die theologische, pädagogische und organisatorische Durchführung der Diakonieausbildung weithin selbstständig tätig und zugleich Lehrer/in in den Fachbereichen (Sozialassistent/Erzieher/Heilerziehungspfleger) entsprechend der Qualifikation der/des Bewerber/in.

Es handelt sich um eine Tätigkeit in einem engagierten und motivierten Lehrerkollegium, an heutigen Standards orientierte qualitative Umsetzung und Gestaltung der Lehrpläne sowie eine gut ausgestattete Schule.

Nähere Auskunft erteilt:

Evangelische Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik
„Johannes Falk“
Rektor M. Herrmann
Ernst-Thälmann-Str. 90
99817 Eisenach
Tel.: 03691/810200, Fax: 03691/810204

Bewerbungen sind bis zum 30.06.2001 an den Landeskirchenrat, Dr.-Moritz-Mitzenheim-Str. 2a, 99817 Eisenach, zu richten.

Freie Stelle eines Studienleiters/Studienleiterin im Predigerseminar

Im Predigerseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist die Stelle

eines Studienleiters/einer Studienleiterin

für die Ausbildung von Vikaren und Vikarinnen und für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA) zu besetzen.

Die Aufgaben liegen vorrangig im Bereich der Seelsorge und im Handlungsfeld Gemeindeaufbau.

Voraussetzungen für die Tätigkeit sind die Ordination, Nachweis einer Seelsorge- oder vergleichbaren Ausbildung, mehrjährige Erfahrung in der Gemeindearbeit und in der Erwachsenenbildung.

Der Stellenumfang beträgt 75 %. Die Vergütung erfolgt nach dem Pfarrerbesoldungsgesetz der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen. Dienstbeginn ist der 01.09.2001.

Auskünfte erteilt Rektor Michael Dorsch, Predigerseminar, 99192 Neudietendorf, Zinzendorfplatz 3, Tel. 036202/70680.

Bewerbungen sind zu richten bis zum 15.06.2001 an das Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen, Ausbildungsreferat, z. H. Herrn Pfarrer W. Schmidt, Dr.-M.-Moritz-Mitzenheim-Str.2a, 99817 Eisenach.

Freie Kantor/Katechetenstelle in Pößneck Superintendentur Schleiz

Die Stelle eines Kantor-Katecheten in der Superintendentur Schleiz (50 % Kirchenmusik und 50 % Gemeindepädagogik) ist ab dem 01.07. 2001 neu zu besetzen

Musikalische Schwerpunkte:

- Sonntägliches Orgelspiel im GD
- Chorleitung (versch. Kirchenchöre)
- Musikalische Früherziehung im kirchlichen Kindergarten
- Musikalische Arbeit mit Flötenkreis
- Organisation und Durchführung von Konzerten in der Stadtkirche Pößneck

Gemeindepädagogische Schwerpunkte:

- Christenlehre und Offene Kinderarbeit in Pößneck
- Mitarbeit in der Kinder-, Jugend-, Familien- und Elternarbeit
- Planung und Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Mitarbeit bei Freizeiten, Aktionen und Projekten (auch musikalischer Art)

Die ausgeschriebene Stelle umfaßt die Region Pößneck mit Schwerpunkt in der Kirchgemeinde Pößneck (restaurierte Orgel in der Stadtkirche).

Der/Die Mitarbeiter/in nimmt an den regelmäßigen Dienstberatungen des Teams der Kirchgemeinde Pößneck teil.

Voraussetzungen an den/die Bewerber/in sind:

1. C- oder B-Abschluß als Kirchenmusiker
2. Abgeschlossene Ausbildung als Katechet oder Gemeindepädagoge
3. Teamfähigkeit, Kreativität, Engagement in der Gemeinde und Region

Pößneck ist eine Kleinstadt im Osten Thüringens mit 14.500 Einwohnern, mit Bahnanschluß nach Jena, Gera und Saalfeld. Sie hat drei Kirchen, einen aktiven Gemeindekirchenrat und ein Team von Mitarbeitern in der Evang. Kirchgemeinde. In Pößneck gibt es ca. 2.600 Gemeindeglieder. Die Stadt hat alle Schulformen.

Die Kirchgemeinde stellt bei Bedarf eine Wohnung zur Verfügung (3 Zimmer, Küche, Bad mit ca. 70 m²).

Bewerbungen sind schriftlich an den Vorstand der Kreissynode Schleiz zu richten.

Geschäftsstelle Kreissynode, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz (03663/404515).

Auskunft erteilt:

Geschäftsf. Pfr. Andreas Schaller, Kirchplatz 13, 07381 Pößneck (03647/412120) und das Stadtkirchenamt Pößneck (03647/412280).

Freie Jugendmitarbeiter/innenstelle in der Superintendentur Apolda-Buttstädt

In der Superintendentur Apolda-Buttstädt ist ab dem 1.9.2001 eine Stelle für einen Jugendwart/eine Jugendwartin zu besetzen. Der/die Jugendwart/in soll seinen/ihren Dienst bewußt als geistlichen Auftrag an der Jugend verstehen. Er/sie soll eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich der kirchlichen Jugend- oder Gemeindearbeit haben.

Wir erwarten:

- zentrenorientierte Jugendarbeit/JG-Arbeit
- Aufbau von Jugendarbeit im ländlichen Bereich
- musisch-kulturelle Projekte
- Mitarbeit im Konfirmandenprojekt
- Freizeiten, Jugentage
- Gewinnung, Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Mitarbeit in der Kirchgemeinde vor Ort

Wir bieten:

- JG-Gruppen
- bestehende Freizeitarbeit u. a. mit Konfirmanden, z.T. auch mit Jugendlichen

- erwartungsvolle Jugendliche
- haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Dienstszitz ist das Pfarrhaus in Vippachedelhausen. Das Haus ist in gutem Zustand und ist als Dienstwohnung (124 qm) vorgesehen (4 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Gasheizung, großer Garten, Garage). Separates Dienstzimmer kann eingeräumt werden. Schulen sind im Nachbarort Berlstedt (Grund- und Regelschule) bzw. in Butteltstedt/Mellingen (Schulverbund Gymnasium) oder Weimar (Gymnasium bzw. alternative Schulen). Vippachedelhausen liegt an der L 1054 zwischen Weimar und Sömmerda. Einkaufsmöglichkeiten, Arzt, Zahnarzt und Apotheke in Berlstedt.

Vergütung erfolgt nach KAVO.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen zu richten an den:

Vorstand der Kreissynode Apolda-Buttstädt, Dornburger Str. 4, 99510 Apolda, Tel.: 03644/562650 bzw. unter www.suptur-apolda.de/jugend

Freie Stelle für eine/n Buchhalter/in als Leiter/in der Buchungsstelle Sondershausen

Die Superintendentur Bad Frankenhausen-Sondershausen sucht zum 1. Oktober 2001 für ihre Buchungs- und Kassenstelle in 99706 Sondershausen, Pfarrstraße 2,

eine/n Buchhalter/in
als Leiter/in der Buchungsstelle.

Die Bezahlung erfolgt nach KAVO.

Als Voraussetzungen werden erwartet:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im kaufmännischen Bereich
 - ausgezeichnete Computerkenntnisse
 - Sicherheit in Kassen-, Rechnungs- und Buchungsangelegenheiten
 - Bereitschaft zu Teamarbeit
 - Überdurchschnittliches Engagement
 - Besitz einer Fahrerlaubnis und eines Pkw
 - Bereitschaft zur Teilnahme an Gemeindekirchenratsitzungen der betreuten Kirchengemeinden
 - Kenntnisse innerkirchlicher Strukturen
 - Mitgliedschaft in der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen
- Eine aktive Teilnahme am Gemeindeleben ist erwünscht.

Bewerbungen sind bis zum 30. Juni 2001 an den Vorstand der Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen, z. H. Herrn Superintendent Kirchenrat K. Welk, Kantor-Bischoff-Platz 8, 06567 Bad Frankenhausen, zu richten.

Freie Stellen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Aufgrund der Vereinbarung über das Recht der Bewerbung für Pfarrer und andere Mitarbeiter im Verkündigungsdienst vom 5. Dezember 2000 werden nachfolgend freie Pfarrstellen und andere Stellen im Verkündigungsdienst der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ausgeschrieben. Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg, Tel.: 0391/5436-240, Fax: 0391/5346-392, zu richten. Zugleich mit der Bewerbung ist das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Konsistorium zu erklären. Pfarrerinnen und Pfarrer, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Landeskirchenrates nachzuweisen.

Propstsprengel Halle-Naumburg

Kirchenkreis Halle-Saalkreis Pfarrstelle Halle, Heiland

2 Predigtstätten, 740 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 %

Erwartet wird die Zusammenarbeit in der Region mit der Paulusgemeinde.

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden (geräumiges Pfarrhaus)

(Eine zusätzliche Beauftragung mit dem Dienst in der Paulusgemeinde, sollte dort keine Besetzung zustande kommen, ist möglich.

Damit wäre eine 100 %ige Anstellung gegeben.

Kirchenkreis Halle-Saalkreis Pfarrstelle Halle, Paulus

1 Predigtstätte, 1.860 Gemeindeglieder
Stellenumfang 50 % (im Gemeindebereich besteht eine weitere Teilanstellung)

Erwartet wird die Zusammenarbeit in der Region mit der Heilandgemeinde.

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Wohnung nicht vorhanden (Der Kirchenkreis ist bei der Suche nach einer Wohnung behilflich.)

Kirchenkreis Halle-Saalkreis Pfarrstelle Hohenthurm

9 Predigtstätten, 1.603 Gemeindeglieder

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

(Besetzung zum 1. 9. 2001)

Kirchenkreis Halle-Saalkreis I. Pfarrstelle der Evangelischen Marktkirchengemeinde in Halle

3 Predigtstätten, 2.100 Gemeindeglieder

Stellenumfang 75 %

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Dienstwohnung vorhanden

(Besetzung zum 1. 1. 2002)

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz I. Pfarrstelle St. Stephan-Nicolai in Zeitz

8 Predigtstätten, 868 Gemeindeglieder

(bzw. 2785 in der Region Stadt Zeitz und zugeordnete Dörfer)

Besetzung durch die Kirchenleitung

Dienstwohnung vorhanden

Propstsprengel Kurkreis Wittenberg

Kirchenkreis Wittenberg Pfarrstelle Elster

7 Predigtstätten, 1.709 Gemeindeglieder

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Dienstwohnung vorhanden

(Besetzung zum 1. 10. 2001)

Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt

Kirchenkreis Halberstadt Pfarrstelle Ilsenburg

1 Predigtstätte, 1.369 Gemeindeglieder

Stellenumfang 75 %

Erwartet wird die zusätzliche Übernahme von 25 % Krankenhauseelsorge am Harz-Klinikum Wernigerode.

Bewerber müssen eine Seelsorgeausbildung vorweisen können.

Besetzung durch den Gemeindegemeinderat

Bewerbungen sofort über das Konsistorium

Dienstwohnung (saniert) vorhanden

(Besetzung der Stelle soll zum 1. September 2001 erfolgen.)

Kirchenkreis Stendal

Stellenangebot gemeindepädagogische Mitarbeiterin/ gemeindepädagogischer Mitarbeiter für Kinder und Jugendarbeit

Der Pfarrbereich Möringen/Altmark sucht zum Schuljahresbeginn 2001/02 eine(n) gemeindepädagogische(n) Mitarbeiterin/ Mitarbeiter für Kinder- und Familienarbeit mit 50 % Anstellung.

Zum Aufgabenbereich gehört die Arbeit mit ca. 80 Christenlehrekindern, mit Eltern und anderen Gemeindegliedern, in der die Gemeinde der Kinder und die Gemeinde der Erwachsenen nicht zu trennen ist.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter, der/die in der offenen Situation eines Neuanfangs mit Ideen und einem guten Blick auch für kleine Gemeinden herangeht an die Arbeit in einem ländlichen Pfarrbereich.

Auch die Erteilung von Religionsunterricht in Schulen der näheren Umgebung ist möglich.

Bewerbungen erbitten wir bis zum 30. 6. 01 an die Superintendentur des Kirchenkreises Stendal
Am Dom 18
39576 Stendal

Für Rückfragen stehen zur Verfügung: Kreiskatechetin E. Simon Tel./Fax 039384/2226 oder 21183 oder Sup. M. Kleemann Tel. 03931/216364

Kirchenkreis Stendal

Stellenangebot Gemeindepädagoge/in - Religionspädagoge/in in Arendsee/Altmark

Vorgesehen ist eine Beschäftigung in der Gemeindearbeit mit Kindern und Familien in der Region Arendsee (Christenlehre, Projektarbeit) sowie Religionsunterricht in den Grund- und Sekundarschulen in Arendsee und Groß Garz.

Es erwartet Sie:

- engagiertes Team von gemeindepädagogischen, kirchenmusikalischen und pfarramtlichen Mitarbeiter/innen,
- eine schöne Umgebung im Luftkurort Arendsee,
- Grund- und Sekundarschule am Ort, Ärzte, Apotheke, Badestrand, Bahnstation

Wir suchen jemand mit Teamgeist, mit Freude an Kindern, am Gemeindeaufbau und an der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen.

Stellenumfang: 90 % (35 % davon gemeindliche Arbeit mit Kindern)

Rückfragen an: Kreiskatechetin E. Simon Tel.: 039384-21183
Bewerbungen bis zum 31. 7. 01 an: Superintendent M. Kleemann, Am Dom 18, 39576 Stendal, Tel. (Büro): 03931-216364

zweite, mit Eröffnung des Zentrums einsetzende Phase gehören die Leitung des Zentrums, inhaltliche Angebote und die Koordinierung aller Aktivitäten.

Bewerbungen sind bis zum 15. 7. 2001 zu richten an:
Evangelisches Kirchspiel Halberstadt
Domplatz 18
38820 Halberstadt

Für Rückfragen steht zur Verfügung: Pfarrer J. Kähler, Tel.: 03941/441882

Kirchenkreis Halberstadt

Freie Stelle eines(r) gemeindepädagogischen Mitarbeiter(in) im Kirchenkreis Halberstadt

Das Evangelische Kirchspiel Halberstadt sucht zum 1.9.2001 eine(n) gemeindepädagogische(n) Mitarbeiter(in) für die Projektleitung eines im Aufbau befindlichen Kinder- und Familienzentrums.

Der Umfang der Stelle ist mit 80 % festgelegt. Eine Aufstockung auf 100 % ist durch den Kirchenkreis möglich, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin bereit ist, das Fach Religion zu unterrichten bzw. katechetische Aufgaben im Kirchenkreis zu übernehmen.

Die Vergütung erfolgt gemäß KAVO. Auch Personen mit diakonischer bzw. sozialpädagogischer Ausbildung können sich bewerben.

Die Anstellung ist zunächst zeitlich begrenzt für drei Jahre geplant. An der Entwicklung weiterer Perspektiven wird gearbeitet. Für eine Dienstwohnung ist gesorgt.

Praktische Erfahrungen in der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Familien sind erwünscht. Erwartet werden kommunikative Begabung, Organisationstalent, Teamfähigkeit sowie methodische und inhaltliche Impulse für eine zeitgemäße kirchliche Arbeit mit Kindern und Familien und eine eigene Einbindung in die Arbeit einer Kirchengemeinde.

Zum Aufgabenbereich gehören in der ersten Phase Öffentlichkeitsarbeit, Weiterentwicklung der inhaltlichen Konzeption im Mitarbeiterteam und die Mitarbeit in der praktischen Begleitung von Aufbau und Gesamtausstattung des Zentrums. In die

Freie Stelle der Frauenbeauftragten der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Die Stelle der Frauenbeauftragten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und Referentin für Gleichstellungs- und Familienarbeit der Arbeitsstelle für Frauen, Familien und Gleichstellung (AFFG) ist zum 1. Januar 2002 neu zu besetzen (Besoldungsgruppe A 14, 80 %, befr. 6 Jahre, Dienstsitz Magdeburg).

Voraussetzungen:

- theologischer, juristischer oder pädagogischer Hochschulabschluß,
- Visionen für Kirche,
- Handlungs- und Genderkompetenz für Personal- und Organisationsentwicklung für eine östliche Landeskirche,
- Beratungskompetenz,
- juristisch fundiertes Durchsetzungsvermögen

Aufgaben:

- frauen- und familiengerechte Erneuerung von Strukturen,
- Förderung verschiedener Lebensformen, Stärkung ihrer Akzeptanz,
- Einzelberatung bei gleichstellungsrelevanten Konflikten,
- beratende Tätigkeit der Entscheidungsgremien der Landeskirche,
- beratende Tätigkeit bei der Personalplanung,
- Durchführung von Fort- und Weiterbildung zur Herstellung für Geschlechtergerechtigkeit

Bewerbungen sind bis zum 20. Juni 2001 zu richten an:

Vorsitzende des Kuratoriums der AFFG

Annette-Christine Lenk

PF 1222, 06202 Merseburg

KirchenkreisMER@t-online.de

Ihre Rückfragen beantwortet gern:

Annette-Christine Lenk Tel.: 03461-33220

Wegen des noch unterschiedlichen Redaktionsschlusses können die Ausschreibungen, die im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen und im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen erscheinen, weiter voneinander abweichen. So veröffentlichen wir die nachfolgend aufgeführten Pfarrstellen, die im April-Amtsblatt 2001 der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen nicht erscheinen konnten. In diesem Zusammenhang bitten wir zu beachten, daß die Bewerbungsfrist für beide Pfarrstellen bereits zum Ende des Monats Mai abläuft.

Propstsprengel Erfurt-Nordhausen

Kirchenkreis Mühlhausen

II. Kreisschulpfarrstelle

Der Kirchenkreis Mühlhausen sucht eine Schulpfarrerin/einen Schulpfarrer (voller Dienstumfang).

Aufbau und Sicherung des Religionsunterrichtes an den staatlichen Schulen war und ist ein Schwerpunkt der Arbeit des Kirchenkreises Mühlhausen. In den letzten Jahren konnte eine nahezu flächendeckende Versorgung durch staatliche und kirchliche Lehrkräfte erreicht werden.

Zum Aufgabengebiet der Kreisschulpfarrstelle gehört die Fortsetzung von langjährig eingeführten Unterricht vorrangig in den höheren Klassen an Regelschule und Gymnasium. Wünschenswert wäre der Ausbau der Kontakte zwischen Schulen und Kirchengemeinden und die Verknüpfung von schulischen und gemeindlichen Aktivitäten.

Bewerberinnen/Bewerber sollten über Erfahrungen im Regelschul- und/oder Gymnasialbereich sowie über ein breit angelegtes methodisch-didaktisches Spektrum verfügen. Theologische und kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Sicherheit im Umgang auch mit größeren Schülergruppen sind notwendige Voraussetzungen für die erfolgreiche Arbeit.

Erwarten dürfen Sie kollegiale Begleitung und Unterstützung sowie dem Religionsunterricht gegenüber aufgeschlossene Schulleitungen.

Bei der Wohnungssuche sind wir gern behilflich.

Ihre Bewerbung mit den üblichen vollständigen Unterlagen richten Sie bitte sofort an das Evangelische Konsistorium, Referat P-AE, Am Dom 2, 39104 Magdeburg.

Mögliche Nachfragen sind zu richten an die Evangelische Superintendentur Mühlhausen
Herrn Superintendenten Andreas Piontek
Bei der Marienkirche 9
99974 Mühlhausen

Weitere Auskünfte erhalten Sie auch beim zuständigen Schulbeauftragten

Herrn Dirk Jäger
Moritz-Katz-Str. 18
37115 Duderstadt
Tel./Fax: 05527-942620.

Kirchenkreis Egeln

Kreiskatechetenstelle im Kirchenkreis Egeln

Der Kirchenkreis Egeln / Sachsen Anhalt / KPS sucht eine/n Kreiskatechet / Kreiskatechetin für den neu gebildeten Kirchenkreis Egeln.

Aufgabenfeld:

- 50 % Leitungstätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene
- Ergänzung durch gemeindebezogene Kinder- und Jugendarbeit,
- eigenständige Gemeindegarbeit und Religionsunterricht bis zu 100 % möglich

Ausbildung:

Theolog.-pädagogische Qualifikation
Gemeindepädagoge/in (FS/HS)
oder vergleichbare Ausbildung

Wohnsitz:

Wohnung im Pfarrhaus Hadmersleben steht zur Verfügung

Bewerbungsfrist: 30. Juni 2001

Ansprechpartner:

Superintendent M. Wegner
Meisterstraße 4
39435 Egel
Tel.: 039268/ 98823 - Fax: 039268/ 98825

Kirchenkreis Elbe-Fläming

B-Kirchenmusiker(innen)-Stelle im Evangelischen Kirchenkreis
Elbe-Fläming

Zum 1. September 2001 schreibt der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming eine B-Kirchenmusiker(innen)-Stelle im Evangelischen Kirchenkreis Elbe-Fläming mit Dienstsitz Burg (b. Magdeburg) im Stellenumfang 80 % bis 100 % auf 3 Jahre befristet aus.

Es erwarten die Bewerber eine übergemeindliche Kantorei mit 45 Mitgliedern, ein Kinderchor mit insgesamt 16 Kindern in zwei Altersgruppen und eine Blechbläsergruppe.

Folgende Instrumente stehen zur Verfügung:

Sauer-Schuster-Orgel (1900/1959, II/30, pneum.) in St. Nicolai, Eule-Orgel (1969, II/21, mech.) in Unser Lieben Frauen, Sauer-Orgel (1882, II/15, mech. Kegellade) in St. Petri, ein Bechstein-Flügel und ein Digitalpiano im Gemeindehaus, ein Ahlborn-Keybord, Orff-Instrumente.

Wir wünschen uns für die Bürger Stadtgemeinden die Fortsetzung einer intensiven Chorarbeit, gottesdienstliches Orgelspiel (auch Kasualien), musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Organisation und Durchführung der jährlichen Konzertreihe in den Stadtkirchen und mögliche musikalische Mitwirkung an Gemeindeveranstaltungen.

Innerhalb der Region stehen als Aufgaben das gottesdienstliche Orgelspiel, Schaffung von gelegentlichen musikalischen Höhepunkten in den Landgemeinden und die Ausbildung bzw.

Betreuung nebenamtlicher Organisten. Bezüglich der Konzertreihe "Orgelsommer Jerichower Land" besteht eine gute Zu-

sammenarbeit mit den beiden weiteren Kirchenmusikern des Kirchenkreises. Ein Auto ist erforderlich.

Die Vergütung erfolgt nach BAT/KAVO-Ost.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte bis 31. 5. 2001 an den

Evang. Kirchenkreis Elbe-Fläming
Superintendent Wolfgang Schmidt
Oberstraße 72
39288 Burg
Tel. 03921/942374

Weitere Auskünfte bei Kreiskantor Gottfried Spiegel,
Tel. 03933/802569 und Kantor Stefan Nusser, Tel.
03921/982729

Leitung des Seelsorge-seminars Halle
der Fort- und Weiterbildungsstätte
für Seelsorge
der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen

Die Provinzialpfarrstelle für berufsbegleitende praktische Seelsorgeausbildung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist durch Wechsel in den Ruhestand zum 01.02.2002 wieder zu besetzen.

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Gemeindepraxis, Seelsorge- und Leitungserfahrung. Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird die Qualifikation als Supervisorin/Supervisor (Kursleitung KSA) in klinischer Seelsorgeausbildung gemäß den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie erwartet. Wünschenswert sind Erfahrungen in der Ausbildung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit anderen Seelsorgeinstituten.

Die Provinzialpfarrstelle wird gemäß landeskirchlicher Ordnung auf die Dauer von sechs Jahren befristet übertragen.

Die Vergütung erfolgt gemäß landeskirchlicher Pfarrbesoldungsordnung nach Besoldungsgruppe A 14.

Bewerbungen werden bis zum 30.6. 2001 an folgende Adresse erbeten:

Evangelisches Konsistorium der KPS
Am Dom 2
39104 Magdeburg

E. Amtliche Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für
Wüllersleben
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Wüllersleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wüllersleben unter der Nummer 1033 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Gottesauge, Opferfeuer

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wüllersleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Wüllersleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Sundhausen
- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Sundhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sundhausen unter der Nummer 1034 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Nikolaus

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Sundhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Sundhausen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Sondershausen-Stockhausen
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Sondershausen-Stockhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sondershausen-Stockhausen unter der Nummer 1035 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Matthias
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Sondershausen-Stockhausen
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Sondershausen-Stockhausen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Seitenroda-Seitenbrück
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Seitenroda-Seitenbrück ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Seitenroda-Seitenbrück unter der Nummer 1036 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Abendmahlskelch
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Seitenroda-Seitenbrück
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Seitenroda-Seitenbrück)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Günthersleben
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Günthersleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Günthersleben unter der Nummer 1037 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kelch, Alpha + Omega
Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Günthersleben
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Günthersleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für
Dittersdorf
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Dittersdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dittersdorf unter der Nummer 1038 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Dittersdorf
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Dittersdorf)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Tegau
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Tegau ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Tegau unter der Nummer 1039 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Tegau
Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Tegau)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Molschleben - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Molschleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Molschleben unter der Nummer 1040 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Peter und Paul
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Molschleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Molschleben)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Eschenbergen

- Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Eschenbergen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Eschenbergen unter der Nummer 1041 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Eschenbergen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Eschenbergen)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Neues Kirchgemeindesiegel für Gera - Gültigkeitserklärung -

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Gera ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Gera mit den Beizeichen 1, 2 und 3 in der Siegelspitze unter den Nummern 1042/1, 1042/2 und 1042/3 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Türme von sechs Geraer Kirchen
Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Gera

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Gera)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Liebenstein
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Liebenstein ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Liebenstein unter der Nummer 1043 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Sankt Johannes

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Liebenstein

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Liebenstein)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

**Neues Kirchgemeindesiegel für Plaue
- Gültigkeitserklärung -**

Die Evang.-Luth. Kirche in Thüringen gibt bekannt, daß ab 05.04.2001 für die Kirchgemeinde Plaue ein neues Kirchge-

meindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Landeskirchenamtes wurde das Siegel der Kirchgemeinde Plaue unter der Nummer 1044 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Maria mit Kind

Legende: Evang.-Luth. Kirchgemeinde
Plaue

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Landeskirchenamtes aufgenommen.

Eisenach, den 09. April 2001
(6425: Plaue)

*Der Landeskirchenrat
der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen*

*Engelbrecht i.A.
Kirchenoberrechtsrätin*

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt